

Für die Mitglieder unentgeltlich.
Abonnementspreis Fr. 6 jährlich.
Fr. 6. 50 franco durch die ganze Schweiz.
Bestellung bei allen Buchhandlungen und
den schweizerischen Postbureaux.

Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.
Prix d'abonnement Fr. 6 par an.
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.
On peut s'abonner chez tous les libraires
et aux bureaux de poste suisses.

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du bureau fédéral de statistique.
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.

Bern, 1878.

4. Quartalheft.

XIV. Jahrgang.

Beiträge zur Kenntniss der Staatsfinanzwirthschaft des Kantons Bern.

Von A. Chatelanat.

Fortsetzung (siehe Seite 120, 2. u. 3. Quartalheft).

Der Wiederaufbau und die allgemeine Organisation des Schulwesens. 1854—1862.

Die Fusion von 1854, obschon Seitens der Radikalen ein grosser politischer Fehler trotz ihrer Niederlage durch den verfehlten Abberufungsversuch und trotz gleicher Stärke der Gegenpartei, war besonders für das Schulwesen ein glückliches Omen.

Das Zerstörungswerk war bereits so weit gediehen, dass an einen unmittelbaren Wiederaufbau des höhern Schulwesens und der Seminarien nicht gedacht werden konnte und die Primarschule war nicht weniger im Zustand des Gehenlassens Seitens der Regierung und der Unordnung.

In Betreff der *Hochschule* setzte es daher der neue Erziehungsdirektor, Herr Dr. Lehmann, durch, die Verhältnisse derselben nicht durch ein neues Gesetz totaliter in Frage zu stellen, sondern nur auf dem Wege von successiven Detailreformen (Wiederbesetzung erledigter Stühle und Fächer, strengere Forderungen hinsichtlich Vorbildung und Staatsprüfungen, namentlich aber durch kräftigere finanzielle Unterstützung der Studirenden), den Grad der Wissenschaftlichkeit der Hochschule wieder zu heben. Freilich erscheinen uns heute verschiedene Bestimmungen der betreffenden Reglemente engherzig und undemokratisch, wie z. B. die Forderung der Vorbildung nach dem Grad der obersten Stufe der Literarabtheilung der 2 Kantonschulen zum Access, bei der juristischen Fakultät der Abschluss derjenigen, denen die Maturität mangelte, von

Stipendien etc. Allein diese strengen Massnahmen waren mehr oder weniger durch die Verhältnisse begründet, die eben die Desorganisation und das Nichtaneinanderschliessen der verschiedenen Anstalten und Schulstufen geschaffen hatten.

Die schon seit Jahrzehnten schwebende *Organisationsfrage* und damalige Hauptaufgabe im Schulwesen suchte die Erziehungsdirektion durch einen Entwurf über die *Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten* und einen solchen über die *Mittelschulen* zu lösen.

Der sonst treffliche Entwurf scheiterte aber gerade an dem Verhältniss, welches derselbe in finanzieller Beziehung zwischen dem Staat und den Gemeinden aufstellen wollte. Für die Progymnasien sollten die Gemeinden wenigstens $\frac{1}{3}$ der Besoldungen, für die Sekundarschulen die Hälfte, die Lokalien und sämtliches Schulmaterial beitragen. Bern und Pruntrut hatten aber schon Staatsanstalten und gingen kaum freiwillig auf Uebernahme eines Theils der Last ein, um so weniger, als die Verfassung allerdings ganz klar den höhern Unterricht dem Staat überträgt.¹ Eine Ausnahme zu Gunsten dieser Gemeinden war natürlich konstitutionell undurchführbar.

Die Kommission der Berner Kantonsschule arbeitete nun dahin, den höhern Unterricht in 2 Kantonsschulen

¹ Wir werden indess später darauf zurückkommen, dass dies nicht ausschliesslich gemeint ist, und dass die Gemeinden nicht von jeder Beihülfe entlastet werden sollten.

in Bern und Pruntrut zu zentralisieren und arbeitete 3 Gesetzentwürfe über Schulorganisation, die Sekundar- und die Kantonsschulen aus. Allein diese von der Regierung adoptirten Pläne scheiterten an dem Widerstand des Landes und infolge dessen mussten Modifikationen vorgenommen werden, wonach auch die Parallelanstalten als Vorbereitungsschulen und die Sekundarschulen auf dem Lande neben ausgebauten städtischen Gymnasien garantirt wurden.

Nun war doch endlich die Stellung der einzelnen Schulanstalten zu einander bestimmt.

Das Gesetz vom 26. Juni 1856 schuf 2 Kantonschulen in Bern und Pruntrut auf Staatskosten mit einiger Beihülfe der Gemeinden.

Das Sekundarschulgesetz vom 26. Juni 1856 unterscheidet sich zwar vom alten Gesetz von 1839 wenig. Gemeinden und Privaten können mit Bewilligung des Regierungsrathes Sekundarschulen gründen, müssen dieselben aber auf 6 Jahre garantiren; der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Lehrerbesoldungen. Der Staat hat Recht auf 2 Freiplätze und die Schule selbst hat fernere zu gewähren. Dagegen war der qualitative Fortschritt der Mittelschulen, besonders auch infolge Einführung des Inspektorats sehr bedeutend.

Etwas näher wollen wir uns mit den *Primarschulen* befassen. Bisher waren dieselben vom Staat mehr oder weniger vernachlässigt und die Sorge den Gemeinden nur zu sehr überlassen worden. Infolge dessen sah es an manchen Orten traurig genug aus und zwar namentlich in den Besoldungsleistungen der Gemeinden.

Der reformatorische Erziehungsdirektor dieser Periode, Herr Dr. Lehmann, gelangte, nachdem ein Organisationsgesetz geschaffen und nach und nach das höhere und Mittelschulwesen geordnet war, zur Förderung der Primarschulen. Das Organisationsgesetz hatte unter andern Verbesserungen (einheitlicher Lehrplan, präzisere Bestimmung des Pensums) eingeführt: Unentgeltlichkeit für Arme, Beteiligung aller Lehrer an der Schullehrerkasse und Subvention derselben durch den Staat mit Fr. 9000 und Unterstützung der Fortbildungs- und Kleinkinderschulen etc. etc. Die Hauptsache aber, die Besoldungsfrage, blieb noch liegen und den Gemeinden mit der einzigen Vorschrift überlassen, die Besoldungen sollen regelmässig ausgerichtet werden.

Gestützt auf diese freilich mangelhaften Bestimmungen wurden nun wesentliche Fortschritte angebahnt und erreicht. Dazu hat besonders die Einführung der Institution des ständigen Schulinspektorats mitgeholfen, unbedingt einer der grössten Fortschrittshebel in rein technischer sowohl als in administrativer und ökonomischer Beziehung.

Das Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden von 1857 trug den Schulinspektoren u. A. auf,

darüber zu wachen, „dass die äussern Verhältnisse der Schulen, namentlich die Schullokale und deren Einrichtungen, die Lehrmittel etc. dem Zweck förderlich seien, dass auch die Gemeinds- und Schulbehörden gegenüber der Schule ihre Pflicht thun etc.“ Den Primarschulkommissionen lag u. A. die Sorge für Erhaltung und Aeuffnung der Schulfonds und die Führung des Rechnungswesens ob, sowie die Anlegung und Nachführung eines Schulurbars, auch sollen sie für regelmässige und vollständige Ausrichtung der Besoldungen sorgen.

Allein alle diese Vorschriften in Bezug auf die ökonomische Lage der Schule änderten die Letztere kaum, da die Bestimmungen fast ebenso wenig zur Ausführung kamen wie alle frühern. Es fehlte eben an einem positiven Gesetz darüber.

Endlich, nach fast 1½ Jahrhundert langem Warten, erschien das *Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen* vom Jahr 1859, in Kraft getreten auf 1. Januar 1860.

Der Erlass dieses Gesetzes gibt uns Veranlassung, die ökonomische Stellung der Schule und der Leistungen von Staat und Gemeinde bis dahin zu resümiren.

Wir haben gesehen, dass der Staat, namentlich in Folge der Reformation, schon im 16. und 17. Jahrhundert in das Gemeindeschulwesen auf dem Lande ordnend eingriff, dass er aber finanziell erst seit Anfang des vorigen Jahrhunderts sich am Landschulwesen betheiligte. Für die Stadt Bern waren, gemäss den Souveränitätsverhältnissen derselben, Stadt- und Staatskasse verschmolzen und wenn schon im Allgemeinen anerkannt werden kann, dass dieses Verhältniss nicht gerade zu Gunsten der Stadt ausgebeutet wurde, so gewann doch die Hauptstadt und Landesherrscherin wenigstens im Unterrichtswesen sehr bedeutend aus der Verschmelzung der Stadt- und Staatsgelder. Denn wie wir gesehen haben, wurden in Bern selbst sehr frühzeitig Unterrichtsanstalten gegründet und aus dem gemeinen Seckel unterhalten. Von Anfang des vorigen Jahrhunderts an leistete der Staat eine höchst geringe Beihülfe an Schulhausbauten, ausserordentlich an Besoldungen und Lehrmittel bis 1830; so von 1814/30 durchschnittlich nur Fr. 15,147. Die 31er Verfassung bestimmte die Staatshülfe als verfassungsmässig und noch mehr zentralisirte die 46er Verfassung. Während des Zeitraums von 1830/54 gestaltete sich das Verhältniss so, dass der Durchschnitt betrug:

der Staatsleistungen	Fr. 237,615 = 31,5 %
„ Gemeindeausgaben	„ 516,549 = 68,5 %
Total	Fr. 754,164 100 %

Im Jahr 1857 war der Staat bei den Primarschullehrerbesoldungen allein mit Fr. 292,363 = 44 %, die Gemeinden mit 56 % betheiligte und für das gesammte

Primarschulwesen incl. Lehrerbildung und Synode leistete der Staat Fr. 323,594 = 42 %, die Gemeinden 58 %. Seit 1830 und seit 1846 hatte sich also die Staatsbeihilfe sehr bedeutend vermehrt und somit auch der ökonomische Theil des Schulwesens centralisirt. Es muss nun allerdings anerkannt werden, dass im Schulwesen mehr als in andern Gebieten wenigstens bis heute eine Centralisation d. h. eine kräftige Inhandnahme durch den Staat nothwendig ist. Die Geschichte zeigt, dass die Gemeinden überall nur höchstens so weit gegangen sind, als sie vom Staat gedrängt wurden, und dass sie andererseits zum grossen Theil allerdings den ökonomischen Anforderungen der Schulverbesserung allein nicht nachzukommen vermochten. Gerade dieser letztere Umstand, dass viele Gemeinden wirklich, selbst mit gutem Willen, finanziell nicht zu folgen vermögen, verlangt eine Centralisation des Schulwesens in gewissem Grade. Daneben aber wird der Staat wohlthun, die Schulfinanzen der Gemeinden möglichst zu öffnen, damit die beständig wachsenden Forderungen nicht stets auf das Staatsbudget fallen und dasselbe übermässig belasten. Dieses ist nun im Kanton Bern unterlassen worden, ein Fehler, der den Fortschritt des Schulwesens noch heutzutage wesentlich hindert.

Als nämlich in den 30er Verfassungstürmen mit dem Geist der Freiheit und des Fortschritts eine schulfreundliche Gesinnung erwachte und als die Reform des Gemeindegüterwesens überdies einen sehr geeigneten Anlass bot, da wäre es an der Zeit und verhältnissmässig leicht gewesen, Schulfonds zu bilden und deren Aeuffnung anzuordnen. Allein die unglückliche Lösung oder vielmehr Verquickung der Gemeindeform vereitelte auch die Schaffung von Gemeindegüterfinanzen.

Die Männer von 1830 hatten einerseits den vorwärts drängenden Zeitgeist nicht voll erfasst und andererseits war das Volk selbst auf grosse ökonomische Reformen auch nicht genügend vorbereitet, zum Mindesten im Schulwesen nicht. Darum begnügte sich diese Periode meist mit anbahnenden Halbheiten. Sie war eben, wie etwa Schäffle nach seiner entwicklungsgeschichtlichen Theorie sagen würde: eine Etappe im Völkerleben. Dass die 46er und die 50er Periode diesen Kernpunkt der Volksschulfrage nicht zur Erledigung brachten, lag in den schwierigen politischen und finanziellen Verhältnissen dieser antipodischen Regierungszeiten.

Mit vollem Recht darf man daher den Grundfehler der heutigen ungenügenden Gemeinde-Schulgutsverhältnisse auf die 30er Periode zurückführen. Nach dem Gemeindegesetz von 1833 und dem Schulgesetz von 1835 sollte die Einwohnergemeinde das Schulwesen besorgen. Aber mit welchen Mitteln? Und konnte es überhaupt für eine schulfortschrittliche Tendenz genügen, wenn die Bürgergemeinden das wenige bisher Geleistete noch ferner leisteten?

Dasselbe Spiel wiederholte sich in der Gesetzgebung der 50er Periode. Hatte die Verfassung die möglichste Vervollkommnung des Volksschulwesens dem Staat und den Gemeinden übertragen und also der Gesetzgebung überlassen, den beiderseitigen Antheil zu bestimmen, so setzte das Gesetz von 1852 nun fest: 1) die Gemeindegüter sollen ihrem Zweck gemäss verwendet werden, 2) die Zweckbestimmung solle eigens durch die Gemeinden selbst ausgemittelt werden. Das ausführende Güterausscheidungsgesetz vom 10. Oktober 1853 ging zu Gunsten der Schule ebenfalls keinen Schritt weiter; wir halten es im Gegentheil für nachtheilig, dass da, wo besondere Schulgemeinden oder Schulkreise innert der Einwohnergemeinde als regelmässige Trägerin des Schulwesens (§ 15, Gemeindegesetz) bestanden, diesen wie den Zünften, Sey-Bürgerschaften etc. erlaubt wurde, ihre Güterverhältnisse selbstständig, durch einfachen Beschluss zu regeln statt auch für diese ein Untersuchungsverfahren einzuleiten (Art. 11, 2, 4 und 5 Ausscheidungsgesetz).

Beide Gesetze setzten im Allgemeinen den Status quo der Schulfinanzen fest: *Die Bürgerschaften sollten in Zukunft ja nicht mehr zu leisten haben als vor Alters!*

Die Adoptirung dieses unglücklichen Grundsatzes liess in der Ausführung der Ausscheidungen die Dotirung der Schulen sehr spärlich ausfallen.

Um dies zahlenmässig zu beweisen, haben wir nach dem Ausscheidungsmaterial die Tab. XI zusammengestellt. Die Gemeinden sind ohne jede Auswahl aus dem Material heraus gegriffen worden, wie es sich eben darbot. Als Ergänzung dazu gilt die Generaltabelle XII, welche die Bürgernutzungs- und die Gemeindegüter vergleicht.

Wir sehen aus der ersten Uebersicht, dass das gesammte den Schulen zugeschriebene Vermögen mit Inbegriff der Schulgebäude und theilweise der (unrentablen) Mobilien in den zitierten Gemeinden 12,9 % des den Bürgergemeinden zugeschriebenen Vermögens ausmacht, oder dass sich die Schul- zu den Bürgergütern verhalten wie 1 zu 7,7.

Das wirkliche Verhältniss ist aber ein weit ungünstigeres für die Schule, denn während die Liegenschaften der Bürgergüter fast sämmtlich rentable Werthe repräsentiren, ist unter den Schulgutsliegenschaften neben dem unrentablen Schulhaus nur wenig fruchtbares Land begriffen. Rechnen wir von den Schulgutsliegenschaften $\frac{1}{4}$ als fruchtbare Werthe, so verhält sich das aktive Schulgut zum Bürgergut wie 1 zu 15,6 oder beträgt 6,4 % desselben.

Das war also die Frucht der Jahrhunderte langen Bemühungen der Regierungen für die äussere Stellung, den Leib der Schule! Das war die Folge der Halbheiten

der 30er Legislative und der 50er Reaktion. Wir kommen später näher auf diese Verhältnisse zu sprechen.

Im Jahr 1859 betragen die Schulgüter im Ganzen circa 3 Millionen und waren in Kapitalien nur circa 2 Millionen.

Schon damals war der Kanton Bern in Bezug auf die Schulgüter weit hinter andern Kantonen zurückgeblieben. So besass Zürich Fr. 2,866,000, Aargau 3 Millionen und Solothurn Fr. 1,276,000 an Primarschulgütern.¹

Diese Verhältnisse erklären, dass von den Fr. 405, welche die Gemeinden durchschnittlich für eine Schule per Jahr verausgabten, bestritten werden mussten:

aus Tellen	Fr. 160 = 39,5 %
„ Zuschüssen der Gemeindegüter „	114 = 28,1 %
„ Schulgutertrag	96 = 23,7 %
„ Schulgeldern	35 = 8,6 %

Die Erhöhung der Lehrerbesoldungen von 1830—1859.

Mit den Lehrerbesoldungen stand es nicht viel besser.

Vor 1830 hatten dieselben Fr. 36 bis höchstens Fr. 362 betragen und der Staat leistete sozusagen Nichts daran, nämlich von 1824—1830 Fr. 5519 an Leibgedingen und Gehaltszulagen, somit per Jahr Fr. 789!

Im Jahr 1832 standen noch ²/₃ der Stellen unter Fr. 145. Nach unserer Berechnung, die sich auf eine Besoldungsklassifikation von damals bezieht, stieg der Durchschnitt der Gemeindebaubesoldung auf Fr. 139 n. W. Staatszuschuss Fr. 1221! Das Gesetz von 1835 versäumte die Aufstellung eines Maximums und gab nur der Erziehungsdirektion eine unbestimmte Kompetenz, die Gemeinden zu Erhöhungen anzuhalten und Staatszulagen eintreten zu lassen. Erst durch das Gesetz über die Gehaltszulagen Seitens des Staates vom Februar 1837 wurde ein ernster Anfang zur Aufbesserung gemacht. Nach demselben sollten die Gemeinden zum Mindesten die bisher bezahlte Besoldung ausrichten und der Staat verpflichtete sich zu einer Zulage von Fr. 150 an definitive und Fr. 100 an provisorische Lehrer.

Der Fortschritt ist in folgender Uebersicht veranschaulicht:

Jahre.	Gemeindebesoldung in Geld. ²		Staatszulagen an
	Total a. W.	Durchschn. n. W.	Primarschullehrer.
1834	154,256	224	3 2,990
1836	.	.	³ 18,085
1837	.	.	3 88,996
1838	196,325	270	{ a. W. ³ 146,025 n. W. 231,196

¹ S. Tagblatt 1858, S. 466.

² Dies ist in Kummers und Eggers Schulg. unbeachtet geblieben. Die Naturalien sind in obigen Zahlen nicht inbegriffen, wie dort angenommen ist.

³ Incl. die Leibgedinge.

Jahre.	Gemeindebesoldung in Geld.		Staatszulagen an
	Total a. W.	Durchschn. a. W.	Primarschullehrer.
1840	210,259	278	A. W. 153,503
1844	224,053	280	{ a. W. 162,919 n. W. 237,881
1848	{ a. W. 238,263 n. W. 347,863	286	{ a. W. 178,990 n. W. 261,325
1851	n. W. 352,883	283	259,455
1852	355,473	287	268,543
1853	360,231	288	269,454
1854	363,645	289	?
1856	.	300	?
1859	.	333	287,746

Die Steigerung der *Totalbesoldungen* hat sich demnach wie folgt vollzogen:

Jahr.	Gemeindebesoldung		Staatszulage.	Total in	
	in Geld.	in natura. ¹		Geld.	Geld u. natura
1834	224	80	4	228	308
1838	270	80	201	471	551
1844	280	100	205	485	585
1848	286	100	215	501	601
1851	283	120	208	491	611
1853	288	120	216	504	624
1856 ²	300	120	218	518	638
1858 ²	333	130	218	551	681

Wir lernen hieraus, dass die Erhöhung der Besoldungen betrug in %:

Periode.	Im Ganzen.	An Baar		
		im Ganzen.	v. d. Gemeinde.	vom Staat.
a. in der 30er Periode				
1834/44	90,0	113,0	24,5	50,0
b. von 1844—1848/50	2,7	3,3	2,1	4,9
c. „ 1848/50—1853 ³	3,8	0,6	0,8	0,5
d. „ 1853—1858 ² .	9,1	9,3	15,7	0,9

Die gesammte Erhöhung betrug von 1834 bis 1858: im Ganzen (incl. Naturalien) **121 %**.

Von den Gemeinden in Naturalien **52 %**, in Geld nur **49,6 %**.

Wie langsam vollzog sich ein so dringender Fortschritt in der Zeit von 3 Dezennien, während welchen die Fort-

¹ Annähernde Werthschatzung in approximativem Verhältniss zur Preisvertheuerung.

² Herr Egger gibt in seiner Schulg. pro 1856 resp. 1858 die Gemeindebesoldung auf Fr. 201 resp. 231 und die Totalbesoldung auf Fr. 519 resp. 554 an. Ebenso Hr. Dr. Kummer. Diese Zahlen sind unrichtig. Schon die frühern Verwaltungsberichte geben die obigen höhern Summen an. Der Fehler rührt daher, dass beide Autoren die Totale mit der blossen Geldbesoldung der Gemeinden verwechselten. Die Naturalien sind eben in jenen Ansätzen nicht inbegriffen. So rapid war denn doch die Steigerung in den 50er und 60er Jahren nicht.

³ Die Besoldungen, speziell die Gemeindebesoldungen sind von 1848 bis 1850 gleich geblieben (s. Verwaltungsberichte).

schritte in politischen und sozialen Verhältnissen Jahrhundert aufwogen! Und welcher Fortschritt wäre ohne die ökonomische wenn auch gehemmte Intervention des Staates erreicht worden?

Waren die Besoldungen in den 30er Jahren ungemein niedrig gewesen, so entsprachen sie doch den Leistungen der meist durchaus ungebildeten Lehrerschaft als Nebenverdienstquelle und auch Anfangs der 40er Jahre gewährten dieselben ein sparsames, immerhin erträgliches Auskommen im Vergleich zu den Löhnen anderer Berufsarten und den billigen Preisen. Mit dem Eintritt der Lebensversicherung Ende der 40er Jahre, den Nöthen und Schwierigkeiten der 50er Periode verschlimmerte sich aber die Situation der Lehrerschaft derart, dass empfindlicher Lehrermangel eintrat. Etwas musste geschehen.

Das von Hrn. Dr. Lehmann entworfene Gesetz über die *ökonomischen Verhältnisse der Volksschulen* von 1859 brach zuerst Bahn. Die Hauptbestimmungen desselben sind:

1. Schulgüter dürfen in ihrem Kapitalbestand ohne Zustimmung des Regierungsrathes nicht vermindert und sollen vom übrigen Gemeindevermögen ausgeschieden werden. Ueberhaupt soll für Aeuffnung derselben gesorgt werden und zu diesem Zweck dienen: Gaben und Vermächtnisse, eventuell für arme Gemeinden die erblosen Verlassenschaften, Bürgerannahmgelder, Schulbussen, im Schuleintrittsgeld von Fr. 1.

In Gemeinden, welche kein Schulgut besaßen, sollte ein solches durch einstweilige Kapitalisirung der Zinse des entstehenden Schulguts (!) vermehrt werden. Jede Gemeinde sollte einen Schulbar anfertigen und für den ganzen Kanton war ein Generalbar zu erstellen.

2. Die Gemeinden konnten durch die Erziehungsdirektion angehalten werden, zweckentsprechende Schullokale zu erstellen. Pläne und Devisen unterliegen ihrer Genehmigung. Dagegen trägt der Staat 10 % bei.

3. Die Gemeinden sorgen für die allgemeinen Bedürfnisse (Lokal, Schulgeräthe, Beheizung, Lehrmittel zu allgemeinem Gebrauch, Examenkosten) und zum Theil für die Besoldung, die Eltern für die Lehrmittel der einzelnen Schüler, bei Unterstützten die Gemeinde.

4. Die Gemeinden bestreiten die Bedürfnisse aus dem Schulgutertrag, aus Zuschüssen der Gemeinde- oder Schulbezirkskasse, welche zu entrichten sind, wenn die andern Einnahmen nicht hinreichen, aus allfälligen (freiwilligen) Beiträgen anderer Gemeindegüter und Gaben für die laufende Verwaltung und endlich aus Schulgeldern mit Bewilligung der Regierung, aber nur da wo solche bisher bezogen wurden (hauptsächlich zu Gunsten des Jura, der dafür keine Tellen bezog) und wo bereits ein erheblicher Theil der Bedürfnisse aus den öffentlichen Mitteln gedeckt waren, sowie endlich nur im Betrag von Fr. 1 per Kind

oder höchstens Fr. 2 für mehrere Kinder. Eigentliche Schultellen waren damit untersagt.

5. Der Kernpunkt des Gesetzes ist aber die Vorschrift eines Besoldungsminimums von im Ganzen in Baar Fr. 500 bei definitiver und Fr. 380 bei provisorischer Anstellung, und an Naturalien eine Wohnung, wo möglich mit Garten und Bescheurung, drei Klafter Tannenholz und $\frac{1}{2}$ Jucharte gutes Pflanzland.

6. Der Staatsbeitrag an die Besoldungen beträgt: bei definitiver Anstellung Fr. 220 (statt bisher Fr. 218) und bei provisorischer Fr. 100; ferner an Alterszulagen nach 10 Jahren Fr. 30 und nach 20 Jahren Dienst Fr. 50, somit im Ganzen mindestens Fr. 120 bis höchstens Fr. 270.

Den Gemeinden hilft der Staat direkt aus mit 10 % Schulhausbau-Beiträgen und ausserordentlichen Unterstützungen an arme Gemeinden nach dem Maximalkredit von Fr. 40,000 per Jahr.

In Betreff der Besoldungen haben wir noch nachzutragen, dass, während das 35er Gesetz die Lehrer stillschweigend auf Lebenszeit wählen liess und eine Ausschreibung resp. Neuwahl bei einer Besoldungserhöhung von $\frac{1}{3}$ (mit kompetenter Genehmigung auch bei einer geringern) gestattete, das 59er Gesetz die erforderliche Erhöhung auf Fr. 100, eventuell weniger, festsetzte und das allgemeine Gesetz vom Dezember 1860 die Wahl auf Lebenszeit, unter Vorbehalt dieser Ausnahme, positiv bestimmte. Im Grossen Rath fand über diese wichtige Frage nicht einmal eine Diskussion statt. Man war gewohnt, den Lehrer als lebenslänglich gewählt zu betrachten, was den Eifer des Gewählten nicht eben anspornen mochte und andererseits war der pflichtgetreue Lehrer vor Chicanen doch nicht geschützt, lag es ja doch in der Hand einiger Matadoren, eine geringe Erhöhung und die Ausschreibung durchzusetzen.¹

Hatte das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschule endlich einmal einen festen, soliden Boden in finanzieller Hinsicht geebnet, so bildete das allgemeine Primarschulgesetz vom 1. Dezember 1860 den Abschluss der Volksschulreform.

Dasselbe zielte hauptsächlich auf bessern Schulbesuch und strengere Funktion der Schulkommissionen ab und traf in ökonomischer Beziehung die Massregel, dass der Staat an Lehrer der sog. gemeinsamen Oberschulen (wo mehrere Schulen sich dahin vereinigen, für die oberste Altersschulstufe eine besondere gemeinsame Klasse zu halten) einen weitem Besoldungsbeitrag von Fr. 200 zu entrichten.

¹ Leider berührt Herr Egger diesen wichtigen, eng mit der Besoldungshöhe und mit dem Lehreifer der Lehrer verbundenen Punkt gar nicht; seine reichen Erfahrungen würden uns wohl manches Münsterchen mittheilen können.

Diese Gesetze trugen sehr schöne Früchte. Die Schüler waren bald allgemein mit den eingeführten Lehrmitteln versehen, die Gemeinden sorgten besser für die Lokalien, Neubauten kamen bald viele zu Stande und der Verwaltungsbericht von 1860 konstatirt, dass die Gemeinden für die Besoldungen das Mögliche thäten.

Allein sowohl in ökonomischer als in allgemeiner Beziehung waren nun Anforderungen gestellt, die, so bescheiden sie waren, doch bald einer lebhaften Schulreaktion riefen. Man war eben an die Schule noch nicht eigentlich gewöhnt. Der verdiente Erziehungsdirektor Dr. Lehmann wurde im Frühjahr 1862 zuerst nicht (erst später) wiedergewählt! Als Dank für seine bahnbrechenden Leistungen im gesammten Unterrichtswesen.

An den gefährlichen Posten trat im August 1862 Herr Kummer, gewesener Pfarrer, jetziger Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's.

Von 1862—1873.

In der verhältnissmässig kurzen Zeit von 8 Jahren hatte Hr. Dr. Lehmann die Grundlagen des gesammten Unterrichtswesens reformirt und befestigt. Die Gesetzgebung konnte als abgeschlossen betrachtet werden. Der folgenden Periode fiel die Ausführung der Gesetze (die Achillesferse aller Gesetzgebung), der innere Ausbau und die Entwicklung des Schulwesens auf. Die Aufgabe war bei dem eben nicht schulfreundlichen Zug der Zeit und bei den wachsenden Anforderungen in allen Gebieten kaum minder schwierig als die gesetzgeberische Schulreform, die doch damals noch mit den Einsichtigern des Landes, dem Grossen Rath vereinbart und durchgeführt werden konnte. Jetzt aber musste das Instrument der Schulgesetzgebung schneidend und sägend in die einzelnen Gemeinden hindringen.

Und Arbeit war vollauf vorhanden.

Im *Hochschulwesen* wurden viele Detailreformen durchgeführt und obschon die Prüfungen viel strengere Anforderungen stellten, so hob sich doch von 1862 bis 1872 die durchschnittliche Frequenz auf 250 Studirende (Maxima 1869, 1870 und 1871 319, 324 und 320) gegen 182 per Jahr von 1855/62. Besonders hoben sich die medizinische und die philosophische Fakultät, während die Frequenz der juristischen Fakultät sich etwas verminderte, weil das Prüfungsreglement für Fürsprecher und Notarien vom Jahr 1858 die Ertheilung des Accesses von „dem Grad allgemeiner Bildung, welchen die obersten Klassen der Kantonsschulen bezwecken“, abhängig macht, die Prüfungen selbst bedeutend erweiterte und verschärfte. Dasselbe verlangte sogar die Maturität. Diese Bestimmung trat jedoch erst 1870 in Kraft, da der mit der Frage behelligte Grosse Rath die Ausführung bis zu seinem be-

jahenden Entscheid im Jahr 1866 verschob und dann eine neue Frist bis 1870 gewährte.

Die heute in abschliessender Vorbereitung befindliche Totalrevision des Hochschulgesetzes wurde schon 1865 angebahnt. Um tüchtige Kräfte der Hochschule zu erhalten, gestattete das Abänderungsgesetz von 1867 einen höhern Kredit für Besoldungen von Fr. 10,000.

Ein wesentliches Verdienst dieser Periode ist die Reorganisation der fast auseinandergefallenen Thierarzneischule durch Gesetz vom September 1868. Seither gedeiht die Anstalt zusehends.

Die Subsidiaranstalten wurden ebenfalls bedeutend gehoben. Der durch vielerlei Reformen erzielte Fortschritt spiegelt sich in der fast um 76% gegen die vorige Periode vermehrten Frequenz ab.

Das *Mittelschulwesen* litt namentlich an zu wenig engem Anschluss an die obern Gymnasien und daher mangelhafter Vorbildung auf die Hochschule und das Polytechnikum, wovon namentlich die Litterarabtheilung der Kantonsschule betroffen wurde.

Diesen Hauptmangel beseitigten die sofort bei den Kantons- und den Sekundarschulen vorgenommenen Reformen. Infolge dessen hob sich die Frequenz der Sekundarschulen ganz bedeutend, wie folgende Vergleichung zeigt:

	Zahl der Schüler	
	1862.	1872.
Kantonsschule Bern:		
Elementarabtheilung	194	164
Litterarabtheilung	146	170
Realabtheilung	174	164
Pruntrut	65	57
5 Progymnasien	373	443
29 Sekundarschulen	1571	2959

Freilich stiegen auch die Kosten und zwar in zentralisirender Richtung, so dass der Staat in wesentlich höherem relativen und absoluten Verhältniss finanziell beansprucht wurde und zwar wie folgt:

	1862	1872.
2 Kantonsschulen . . .	Fr. 90,903	Fr. 138,712
5 Progymnasien und Real-		
schulen, 1862 29 und		
1872 44	„ 96,226	„ 173,568

Der durchschnittliche Staatsbeitrag an die Progymnasien und Sekundarschulen stieg demnach von Fr. 2830 auf Fr. 3542.

Während im Jahr 1855 der Staat nur 30,4% an die Sekundarschulen beitrug, konnten wir durch eine besondere Erhebung pro 1871 auf eine Gesamtausgabe von Fr. 325,053 für Mittelschulen (incl. Progymnasien und Burgerschulen) eine Staatsbetheiligung von Fr. 160,168 = 50,7% konstatiren.¹

¹ Vgl. statist. Jahrbuch VI und VII.

Das Sekundarschulgesetz von 1856 stellte zwar an den Staat keine höhern (relativen) Anforderungen als das Gesetz von 1839 (Hälfte der Besoldungen). Allein mit Recht wurde denjenigen Anstalten, vorab den Progymnasien, von welchen erwartet werden konnte, dass sie Zöglinge an das Obergymnasium abgeben würden, grössere Aufmerksamkeit geschenkt.

Uebersies wurde im Jahr 1867 den Sekundarschulen ebenfalls 10 % an Schulhausbauten bewilligt.

Mit vollem Recht lehnte dagegen der Staat eine vollständige Centralisirung des Mittelschulwesens, wie sie schon früher und auch im Anfang der eben berührten Periode vorgeschlagen worden ist (vgl. Verwaltungsbericht von 1863) ab und zwar sowohl aus begründeter Furcht vor Ueberlastung des Staatsbudgets als auch aus dem innern Grunde, das Interesse an den Mittelschulen auf dem Lande durch Mitbetheiligung an den ökonomischen Leistungen wach zu erhalten und zu fördern.

Die schwierigen Fragen des Baues eines besondern Kantons- und Hochschulgebäudes und der abnormalen Separatstellung der stadtbernischen Mittelschulen berühren wir später im Zusammenhang. Schon in dieser Periode gaben dieselben Anlass zu unerquicklichen Kämpfen.

Die gesetzgeberische Hauptleistung auch dieser Periode finden wir aber wieder auf dem Boden des

*Primarschulwesens.*¹

Resümiren wir kurz die Entwicklung desselben speziell in Hinsicht auf die ökonomischen Verhältnisse.

Im Uebrigen heben wir nur folgende Leistungen hervor.

Zwei Erlasse vom Jahr 1862 und 1871 präzisirten die Obliegenheiten der Volksschulbehörden, gaben damit den Letztern eine positive Basis und stimulirten sie zu strengerer Schulverwaltung. Durch Gesetz von 1864 wurden die Mädchenarbeitsschulen als obligatorisches Fach der Primarschule eingeführt. 1865 folgte die Einführung des Turnens. Bei Anlass eines Erlasses der Kirchensynode über Ertheilung des Religionsunterrichtes sah sich die Erziehungsdirektion gezwungen, die Schule vor Ueberwucherung desselben in Schutz zu nehmen. Leider geschah dies aber Seitens der Regierung nicht in genügendem Masse. § 17 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 setzte fest, dass der *Regierungsrath* (nicht die Synode) den Besuch der Unterweisungen ordnen werde. Nun sanktionirt derselbe gleichwohl einen ziemlich usurpirenden Erlass der Synode! Es konnte nicht fehlen, dass mannigfache Kon-

flikte entstanden. Energischer schritt man endlich gegen die gesetzwidrige Anstellung und Unterrichtsertheilung von sog. Lehrschwestern ein, die dem verbotenen Orden der Ursulinerinnen angehörten. Dieselben wurden für das Lehramt unfähig erklärt und damit die jurassische, tief stehende Volksschule wesentlich gehoben.

In *ökonomischer* Beziehung wurden schon bis zum Erlass des neuen Primarschulgesetzes wesentliche Fortschritte erzielt.

Was die Bildung und Aeuffnung der Schulgüter und die Anlegung von Urbarien betrifft, so blieb es damit beim Alten trotz den positiven Vorschriften des 59er Gesetzes und den Instruktionen für die Schulkommissionen und Inspektoren. Es fehlte an der nöthigen scharfen Aufsicht; den Schulinspektoren, welchen in erster Linie die Ueberwachung und Prüfung der Rechnungen hätte übertragen werden sollen, lag das ökonomische Gebiet zu fern; sie waren für dieses nur ungenügend, in unbestimmten Ausdrücken bevollmächtigt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Kapitalisirung gewisser Einnahmen blieben unbeachtet, und auch sonst machten die Gemeinden was sie wollten. Die Anlegung von Schularbarien blieb ebenfalls ein frommer Wunsch. Kein Wunder, dass die Bildung und Vermehrung der Schulfonds nur höchst langsam vor sich ging.

Nach der Schulstatistik von 1871 betragen die gesammten Primarschulgüter Fr. 13,889,515. Davon waren aber an Kapitalien nur Fr. 4,381,024, wovon noch Fr. 731,439 Schulden abzurechnen sind, so dass sich das Kapitalvermögen seit 1858 etwa um 1 1/2 Millionen gesteigert hat. Für einen Zeitraum von 13 Jahren und mit den gesetzlich ziemlich ausgedehnten Hilfsmitteln für über 800 Schulen gewiss ein langsamer Fortschritt. Schon 1862 klagten die Inspektoren, sie hätten in Bezug auf die ökonomischen Verhältnisse Nichts in Händen und fast jeder Verwaltungsbericht „hofft“, die Bestimmungen des Gesetzes doch noch durchführen zu können — aber vergebens. Etwas besser wurde es allerdings, als im Jahr 1869 mittelst Spezialverordnung besondere Rechnungsformulare für jeden Gemeindeverwaltungszweig eingeführt wurden und als zum Zweck der Herstellung einer Gemeindefinanzstatistik auf Anregung des statistischen Bureaus von den Regierungsstatthaltern auszugsweise Rapporte einverlangt wurden. Allein es fehlt noch heute an der nöthigen Aufsicht, um die gesetzlichen Bestimmungen zu Aeuffnung des Schulfonds durchzuführen und dies wird so lange der Fall sein, als keine statistische Untersuchung den Behörden und Gemeinden die Oberaufsicht der Centralverwaltung ins Gedächtniss ruft.

Bedeutend besser gestalteten sich dagegen die Verhältnisse in Bezug auf die Schullokalitäten. Von 1862 bis

¹ Herr Egger findet zwar, dass Herr Kummer im höhern Schulwesen meist eine glückliche Hand gehabt habe, was in Bezug auf das Primarschulwesen nicht immer gesagt werden könne! Nur schade, dass Herr Egger die fraglichen Punkte nicht namhaft macht, was bei einem so scharf hervorgehobenen Vorwurfe wohl hätte geschehen dürfen.

1872 wurden eine Menge Neubauten und Umbauten ausgeführt, wofür die Gemeinden erhebliche Opfer brachten.

Einen ganz bedeutenden Fortschritt finden wir ferner in der Einführung neuer, zweckmässiger und einheitlicher Lehrmittel, während vorher die Schulen sich beliebig mit Althergebrachtem und Billigem behalfen. Endlich war man doch so weit gekommen, dass auch das arme Kind Lehrmittel erhielt.

Den Kernpunkt der allmähigen Primarschulförderung bildete aber auch in dieser Periode die *Lehrerbesoldungsfrage*.

Das 59er Gesetz hatte zwar durch die Festsetzung eines Minimums einen erheblichen Fortschritt gebracht und es schien, man werde nun mit diesen Besoldungen längere Zeit auskommen. Und allerdings kam man damit aus bis 1871, aber mit welchen Kümmernissen, mit welchem Schaden für die Schule?

Es war eben von den frühern Perioden zu viel vernachlässigt, zu wenig geleistet und vorbereitet worden. Dazu kam die nun schon empfindliche Lebensvertheuerung (vgl. unsern Aufsatz hierüber in Jahrg. 1875 der Zeitschrift für schweiz. Statistik). Schon im Jahr 1864 wurde von der Vorsteherschaft der Schulsynode ein Antrag auf Erhöhung der Erziehungsdirektion eingereicht und von dieser untersucht. Da aber auch an andern Bestimmungen gerüttelt wurde (so auch an der Schulzeit als zu weitgehend), so fand die Erziehungsdirektion eine Totalrevision am zweckmässigsten. Freilich wurde damit die immer dringlicher werdende Besoldungsfrage auf die lange Bank geschoben. So wie aber die Finanzverhältnisse von 1864 bis 1868 lagen und 1868 unabweislich eine Erhöhung der direkten Steuern erheischten, wäre wohl, zumal auch die Gemeindeausgaben beträchtlich stiegen, an eine Verbesserung der Besoldungen in irgend einem erheblichen Massstab nicht zu denken gewesen. Die nachher erfolgten höchst schulreaktionären Attaken auf das für jedes fortschrittliche und einheitlich formirte Schulwesen unumgängliche Inspektorat als technisches Aufsichts-Instrument und die gegen die Besoldungserhöhung geforderten Konzessionen bezüglich Schulbesuch beweisen dies in unwiderlegbarer Weise.

Immerhin haben wir für die Zeit bis 1867, wo das 70er Gesetz zur Sprache kam, doch ansehnliche Fortschritte zu konstatiren.

Im Jahr 1864 war die Vertheilung der Lehrerschaft auf die Besoldungsstufen folgende:

Es bezogen in Baar von der Gemeinde Fr. 280 und vom Staat Fr. 220 (bei provisorischer Anstellung Fr. 100), ohne die Alterszulagen vom Staat und die Naturalien:

das Minimum von Fr. 500	798 Stellen	=	54,9 %
Fr. 500— 600	345 „	=	23,7 „
„ 600— 700	112 „	=	7,7 „

Fr. 700— 800	68 Stellen	=	4,7 %
„ 800— 900	31 „	=	2,1 „
„ 900—1000	36 „	=	2,4 „
„ 1000—1200	43 „	=	3,0 „
„ 1200—1500	11 „	=	0,7 „
über „ 1500	10 „	=	0,8 „

1454 100 %

Im Jahr 1867 finden wir folgende Baarbesoldungen Seitens der Gemeinde:

Minimum Fr. 280	664 Stellen	=	43,1 %
Fr. 281— 380	424 „	=	27,5 „
„ 381— 450	136 „	=	8,8 „
„ 451— 550	140 „	=	9,0 „
„ 551— 650	60 „	=	3,9 %
„ 651— 750	37 „	=	2,4 „
„ 751— 950	56 „	=	3,6 „
„ 951—1250	15 „	=	1,0 „
über „ 1250	8 „	=	0,6 „

Total 1540 100

Auf dem Minimum finden wir

1864 noch	54,9 %
1867 nur	43 %

Ein Generalüberblick über die mittlere Besoldung folgt unten, Seite 198.

Das Verhältniss der Staats- und der Gemeindebeiträge mit Einschluss der ausserordentlichen und Alterszulagen des Staats ist folgendes:

Jahr.	Im Ganzen von Staat u. Gemeinde.	Von der Gemeinde.	Vom Staat.
1858 ¹	100	58,9	41,1
1864 ²	100	58,9	41,1 ³
1867 ⁴	100	60,1	39,9 ⁵
Prozentale Zunahme von			
1858—1867	13,1	15,3	10,0
1858—1864	11,7	12,0	11,2
1864—1867	1,2	2,9	1,0

Obschon die Preise vieler wichtiger Lebensmittel, die Fleischnahrung, der Fette, die Wohnungen in den 60er Jahren in konstanter Erhöhung begriffen waren, blieben die Besoldungen dennoch stabil. Infolge dessen war Lehrermangel und während 1864 noch 79, konnten 1867 schon

¹ Mit den ausserordentlichen Zulagen und Beiträgen an arme Gemeinden zur Ergänzung des Minimums.

² Totalsumme mit Fr. 64,470 ausserordentliche und Alterszulagen vom Staat Fr. 917,720. Vom Staat Fr. 376,111, wovon an ordentlichen Beiträgen Fr. 312,774.

³ Fr. 214 ordentliche und Fr. 44 ausserordentliche Alterszulagen.

⁴ Fr. 984,512 im Ganzen. Gemeinden Fr. 591,975, Staat Fr. 392,537, wovon Fr. 67,105 ausserordentliche Alterszulagen incl. Oberschulen.

⁵ 1864 waren nur 79, 1867 aber 133 provisorische Lehrer à nur Fr. 100 Staatsbeitrag. Daher die Verminderung.

133 Stellen nur provisorisch, mehrere gar nicht besetzt werden.

Dies gab die Hauptveranlassung zur zusammenfassenden Primarschulrevision von 1870. Die Lehrer warteten darauf „wie die Juden auf den Messias“ (wie der interpellirende Grossrath Bernard sagte).

Der Entwurf basirte wesentlich auf dem Gesichtspunkt, die Besoldungsfrage in möglichst erhöhendem Sinn zu lösen und, um glücklich durch die, Finanzopfern gefährliche, Klippe des Referendums zu schiffen, eine Totalrevision und Zusammenfassung der bisher zerstreuten Erlasse sammt der Lösung verschiedener vom Grossen Rath etc. aufgeworfenen Fragen durchzuführen. Der Erfolg hat diese Strategie belohnt, wenn auch in oft hartnäckigem Einzelgefecht einiges Terrain dem Gegner überlassen werden musste.

Der Kampf konzentrierte sich hauptsächlich auf die Dauer und die Vertheilung der Schulzeit und um das Schulinspektorat.

Ziemlich allgemein wurde eine kürzere Schulzeit verlangt und der Grosse Rath hatte schon kurz vorher eine Interpretation des Gesetzes in diesem Sinn gegeben. Dann wünschte die landwirthschaftliche Bevölkerung die Verlegung der Schulzeit mehr auf den Winter, während die städtische und industrielle Bevölkerung gleichmässige Vertheilung verlangte.

Beide in einer Anwendung landwirthschaftlicher Schulreaktion lebhaft verlangten Reduktionen drangen durch. Die Herabsetzung der Schuldauer vom 6—15 = 9 Jahre (von 10 auf 9) entspricht der durchschnittlichen Schulzeit der andern und selbst der fortgeschrittenen Kantone.

Es entspricht nur den neuern Forderungen der hygienischen Wissenschaft und der aufgeklärten Pädagogie, das Kind nicht so früh in die Schulstube zu pferchen und mit dessen Intellektualismus in einem Alter zu experimentiren, wo das Fassungs- und Denkvermögen wenigstens bei unsern Racen und in unserm Klima noch nicht genügend vorgerückt ist, um mit Nutzen angestrengt zu werden.

Zu bedauern ist dagegen die Konzession, welche der landwirthschaftlichen Bevölkerung durch Reduktion der Sommerschulzeit von 15 auf 12 Wochen und Gestattung von $\frac{1}{6}$ Abwesenheit im Winter gemacht werden musste, um das Gesetz nicht in Gefahr zu bringen.

Man vergesse dabei aber, vom staatsmännischen Standpunkt aus, nicht, dass der Schulbesuch im Kanton Bern von jeher sehr schlecht war. Was hilft es also, hohe Anforderungen gesetzgeberisch zu stellen? Das ist eben die Achillesferse unserer Gesetzgebung und entschieden eine Schattenseite unserer Institutionen, dass die Gesetze in den Bezirken nicht vollzogen werden. Lieber geringere Forderungen, aber strenge Durchführung. Von diesem Gesichtspunkt aus können wir denn auch die Reduktion

der Schulwochen nicht in dem Masse bedauern und noch weniger gegen den damaligen Erziehungsdirektor einen (übrigens unverdienten) Vorwurf konstruiren, wie z. B. Hr. Egger in seiner Schulgeschichte an einigen Orten.

Verlange der Grosse Rath strenge Durchführung der Vorschriften über Schulzeit und Seitens der Schulkommissionen die scharfe Ueberwachung des Absenzenwesens, dann stehen wir mit 284 Schulwochen trotz schwieriger topographischen und geographischen Verhältnissen auf dem Niveau anderer Kantone (Zürich hat 306, Baselstadt 329, Baselland 300, Aargau 336, Waadt 385, Neuenburg 356) und dann werden die Behörden, durch die Erreichung des nöthigen Masses der Angewöhnung an regelmässige Schulhaltung (die bisher gar nicht vorhanden war) erst in den Stand gesetzt werden, höhere Ansprüche mit Erfolg zu stellen, vorher nicht. Der angefangene Entzug der Staatsbeiträge bei nachlässigen Gemeinden und die unablässige Kontrolle des technischen Inspektorats werden sicher das zu Stande bringen, was alle frühern Vorschriften nicht vermocht haben.

Ein heftiges Kreuzfeuer schweren Kalibers hatte das Inspektorat zu bestehen.

Das Inspektorat als technische Kontrolle und Motor ist für das fortschrittliche Volksschulwesen unbedingt nothwendig und dies hatte sich 1870 nach 15jähriger Probe zur Genüge erwiesen.

Aber freilich, die zum grossen Theil dem Einflusse des Inspektorats zu verdankenden Fortschritte konnten allzu oft nur durch „Stossen“ der Gemeinden und Durchkreuzung dorfmagnatischen Dünkels erzielt werden.

Ein wahrer Sturm brach los.

Die Staatswirthschaftskommission wollte gemäss einem frühern grossrätlichen Beschluss 1 Inspektorat mehr für den Jura und der Erziehungsdirektor konsequent 1 mehr für den alten Kanton, zusammen 8 statt 6. Die Einen wollten nun die alten Schulkommissäre in jedem Bezirk in Gestalt der Pfarrer, Andere (Mochard) ähnlich das Inspektorat als Ehrensache Privaten ohne Besoldung übergeben (angeblich um Finanzen zu sparen) und sofort schloss sich eine konservative Fraktion an; man sprach nun mehr von Ersparnissen als von der technischen Wichtigkeit des Inspektorats; im Einzelnen wurde auch geltend gemacht, einzelne Persönlichkeiten des Schulinspektorats seien nicht genehm (ein Prädikat, das bekanntlich bei strenger Ausübung einer Staatsbeamtung leicht zu erringen ist) etc.

Die Anträge der vorberathenden Behörden auf 7 oder 8 Inspektoren und der reaktionäre Antrag auf Bezirkskommissäre ohne Besoldung gingen an die Kommission zurück, wenig hätte gefehlt, so wäre die Schulaufsicht in das alte seichte Fahrwasser zurückgeführt worden. Die Kommission und die Erziehungsdirektion schlugen nun

den Mittelweg ein, um die Finanzrücksichten damit zu beschwichtigen, ein Fixum von Fr. 24,000 statt bisher Fr. 18,000 für das ganze Inspektorat festzusetzen, die Zahl der Inspektoren dagegen auf 12 zu erhöhen, da nicht sämtliche Inspektoren ausschliesslich aus der Besoldung leben müssten.

Die Anstrengungen eines Theils der Konservativen, Geistliche in jedem Bezirk als unbesoldete Kommissäre einzuführen, hatten nun doch nach hartem Kampf keinen Erfolg mehr und es gingen die Mittelvorschläge auf Fr. 24,000 Totalkredit für 12 Inspektoren durch.

Das Inspektorat war im Prinzip gerettet und eine finanzielle Besserstellung war ja, wenn der erste Anprall einmal vorüber war, bei der Wichtigkeit der Institution und bei ruhigeren Verhältnissen leichter durchzuführen und so geschah es bald nachher.¹

Hinsichtlich der *ökonomischen Stellung der Schule* blieb das Gesetz, ausser bezüglich der Besoldungen, bei den alten Bestimmungen stehen. Verbesserungen sind, dass die Schulgutsrechnungen jährlich vom Regierungstatthalter passirt werden sollen (statt 2jährlich), dass neue Schulkreise nur auf Wunsch der Eltern von 80 schulpflichtigen Kindern bewilligt werden können, um Zersplitterung und die daherige Bildung einklassiger Schulen zu verhüten.

Die Bestimmung über Erhebung von Schulgeldern blieb leider stehen. Die Praxis der Gemeinden hat jedoch darin selbst eine Besserung gebracht, denn obschon dieselben nach dem 70er Gesetz frei waren, solche im Betrag von Fr. 1 per Kind und Fr. 2 für mehrere Kinder (bei über Fr. 800 Gemeindebesoldung das Doppelte zu beziehen, so betrug die Gesamtsumme der Schulgelder 1871 doch nur Fr. 46,514 = 2,46 % aller Schulausgaben. Ein Hauptfehler liegt in der trotz dem gestellten Gegenantrag beschlossenen Herabsetzung des ausserordentlichen Beitrages an arme Gemeinden von Fr. 40,000 auf Fr. 20,000, welche hauptsächlich deshalb erfolgte, weil infolge fehlerhafter Bestimmungen des Gesetzes auch reichere Gemeinden Beiträge erhalten hatten.

Die Beiträge an Schulhausbauten wurden von 10 auf 5 % herabgesetzt.

Und nun kommen wir zu der weitläufig behandelten *Besoldungsfrage*.

¹ Wir können daher die Bemerkungen der Egger'schen Schulgeschichte nicht billigen, wenn er behauptet, der Erziehungsdirektor habe das Inspektorat viel zu wenig vertheidigt und wenn er diese Meinung auf den Ausspruch bezieht, „derselbe habe im Primarschulwesen nicht immer glückliche Hand gehabt“. Wäre denn ein zwölfköpfiges Inspektorat mit Fr. 36,000 nach solchen Kämpfen durchgegangen und war es nicht besser, vor Allem das Prinzip zu retten? Bei genauem Nachlesen der Verhandlungen findet man die Taktik der Erziehungsdirektion durchaus richtig. — Stosstaktik gehört in die Zeit der Vorderlader.

Nach langer Debatte, wobei die Erziehungsdirektion die lebenslängliche Anstellung mit Recht als Ergänzung einer grössern Besoldungserhöhung geltend machte, wobei aber die prinzipiell wichtigeren demokratischen Vortheile namentlich für die jüngeren Lehrer und tüchtige Kräfte überhaupt zu Recht gebracht wurden, drang die periodische Wahl auf 6 Jahre durch und zwar sollte die Gemeindeversammlung frei wählen.

In der eigentlichen Besoldungsfrage handelte es sich nun vorerst darum, wer mehr bezahlen solle, der Staat oder die Gemeinde. Eine einseitige Erhöhung der Staatszulagen um Fr. 100 würde das Budget zu sehr (um circa Fr. 155,000 mehr) belastet haben. Den Gemeinden ein Minimum von Fr. 550 statt bisher Fr. 280 vorzuschreiben, ging nicht wohl an und zudem hätte auch die so erreichte Minimalbesoldung nach 10 Jahren Schuldienst für viele Lehrer gleichwohl nicht genügt. Doch musste etwas geschehen, da 45 Stellen gar nicht und 72 mit unpatentirten Lehrern besetzt waren.

Durch diese fiskalisch ganz richtigen Betrachtungen gelangte die Erziehungsdirektion dazu, ein System vorzuschlagen, nach welchem Alter und Geschlecht des Lehrpersonals in Rücksicht fallen sollte, also Dienstaltersprogression und geringere Besoldung der Lehrerinnen.

In dieser Debatte ging die vorgeschlagene Erhöhung ohne Schwierigkeit durch.

Ein Vorschlag, die vor dem zehnten Dienstjahr den Schuldienst Verlassenden zu theilweiser Rückerstattung anzuhalten (welcher schon früher besprochen worden war), machte nur wenige Stimmen, da es auf der Hand lag, dass dann die Rekrutirung für den Lehrdienst nur um so spärlicher ausfallen würde und überhaupt nur eine anständige Besoldung fesseln könne. Die Frage, ob die Lehrerinnen geringer zu besolden seien, wurde prinzipiell allseitig bejaht, dagegen ging, entgegen dem Kommissionsantrag, einen festen Staatsbeitrag von Fr. 100 für alle Altersklassen zu gewähren, doch ein Minimum von Fr. 100 (statt 50) und eine Progression durch. Im Ganzen wurde anerkannt, dass die Lehrerinnen, namentlich in den untern Schulstufen, eben so viel leisten als die Lehrer, dagegen machte sich der Einwand geltend, sie verlassen die Schule sehr früh etc.; den Ausschlag gegen Gleichstellung gaben fiskalische Bedenken und wegen diesen schloss man sich für die Staatszulage dem Vorgehen der Gemeinden an, welche die Lehrerinnen durchgehends niedriger besolden. In Betreff der Naturalien wurde eine Reduktion in der Weise vorgenommen, dass fortan nur der Oberlehrer eine halbe Jucharte Pflanzland erhalten solle.

Das Prinzip der Naturalleistungen im Interesse von Gemeinde und Lehrer begegnete keinem Widerspruch und es ist als wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen, dass in Zukunft vom Staate bestellte Experte die Geldentschädigung

bei Umwandlung derselben bestimmen sollen und nicht mehr die Gemeinden einseitig.

Dagegen wurde der Antrag, die Gemeinden zu ermächtigen, umgekehrt die Geld- in Naturalleistungen umzuwandeln, mit vollem Recht verworfen. Lehrer und Gemeinde können sich durch Privatvertrag dahin verständigen.

Die Minimalbesoldung gestaltete sich wie folgt: Von der Gemeinde Fr. 450 nebst Wohnung mit Garten, drei Klafter Tannenholz, für die Oberlehrerstelle eine halbe Jucharte Pflanzland oder Fr. 50. Bisherige höhere Besoldungen dürfen nicht vermindert werden. Die Staatszulage beträgt:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
1 bis und mit 5	Fr. 150	Fr. 100
6 " " " 10	" 250	" 100
11 " " " 15	" 350	" 150
16 und mehr	" 450	" 200
für Unpatentirte	" 100	" 50

Für die Mädchenarbeitsschulen erhielten die Primarlehrerinnen vom Staat Fr. 40, von der Gemeinde nichts.

Wir sehen, dass hiemit ein ganz neues Besoldungsprinzip eingeführt wurde, das trotz seiner Mängel (auf die wir später zurückkommen) einen erheblichen Fortschritt bildete und die Bahn zum Weiterschreiten ebnete.

Die statistischen Resultate führen wir im folgenden Abschnitte vor.

Das neue Gesetz hatte eine Menge von Spezialreformen zur Folge. Eine lange Etappe im Fortschritt des Primarschulwesens, hauptsächlich in ökonomischer Beziehung, war damit neuerdings zurückgelegt, freilich nach langen, harten Anstrengungen, denn auch der Leiter dieser Periode, Herr Kummer, war im Jahr 1866 zuerst nicht und erst nach Ablehnung Seitens eines andern Kandidaten auf den gefährlichen Posten wiedergewählt worden, von wo er mit geschwächter Gesundheit Anfangs 1873 zurücktrat, jedoch nur um in andern Stellungen an der Schulreform unermüdlich thätig zu sein.

Von 1873—1878.

Diese Periode war auch im Schulwesen wie auf religiösem Gebiet und im Finanzfach bei kurzer Dauer eine sehr bewegte. Der neue Erziehungsdirektor, Herr Nationalrath Fürspreh Ritschard, ursprünglich für das Eisenbahnwesen bestimmt, widmete sich sogleich mit vollem Eifer den zahlreich an ihn herantretenden Durchführungs- und Reformfragen.

Im *Hochschulwesen* sehen wir von verschiedenen Detailreformen und Reglementen ab. Die Frage der Errichtung einer eidg. Hochschule veranlasste Gutachten an den Regierungsrath ohne weitere Folge.

Der Kulturkampf hatte die Errichtung einer altkatholischen Fakultät zur Folge, ein wenn auch bisher nicht

erfolgreiches doch konsequentes Streben staatlicher Religionskultur.

Infolge ziemlichen Andranges weiblicher Studirender wurde ein Regulativ erlassen im Sinne der Zulassung derselben unter den normalen Bedingungen nebst Ausweis eigenen Rechts oder Bewilligung.

Die Erscheinung, dass seit 1850 durchschnittlich 33 % der Notariatskandidaten im Staatsexamen durchfielen, (Minimum 17 %) veranlasste eine Spezialuntersuchung. Die Erziehungsdirektion fand als Hauptursache die zu geringe Vorbildung und das Vernachlässigen wissenschaftlicher Bildung zum Theil infolge der landläufigen Ansicht vom Notariat als „Praktikum eines routinirten Geschäftsmannes“ und beantragte für den Access Progymnasialbildung resp. ein Maturitätsexamen und grössere fachliche Bildung durch einen Kurs von 4 (statt 2) Semestern und 2 Jahre Bürozeit.

Einen wesentlich andern, zum Theil entgegengesetzten Standpunkt nimmt ein von Hrn. Notar Lienhardt, Sekretär der Direktion des Innern, an den bernischen Juristenverein erstattetes Referat ein (Okt. 1876). Dasselbe betont u. A. den Mangel einer kodifizirten Notariatsordnung und hebt treffend hervor, dass „gerade das, was dem Notariat seinen Werth und seine rechtliche Bedeutung verleihe, die vorzügliche Glaubwürdigkeit der notariellen Urkunden“ im positiven Rechte des Kantons Bern nicht kodifizirt sei, sondern nur als Rechtspraxis gelte. In erster Linie sei überhaupt die Aufstellung einer Notariatsordnung erforderlich und nach der Erfahrung anderer Gemeinwesen werde sich dem adäquat auch die Qualität des Studiums heben.

Uebrigens geht der Referent im Allgemeinen von der Ansicht aus, dass dem Notariat weniger eine wissenschaftliche als vielmehr eine richtige praktische Ausbildung und Vertrauenswürdigkeit als neutraler Vermittler zwischen Dritten von Nöthen sei. In den Schlüssen verlangt Referent eine vollständige Notariatsordnung durch ein Gesetz, in welchem dann auch die Prüfungsmaterien aufzunehmen seien (nachdem der Erlass eines Prüfungsreglements durch den Regierungsrath als inkompetent nachgewiesen worden.

Wir glauben, die beiden zum Theil diametral entgegengesetzten Standpunkte lassen sich im Sinn einer Hebung und Förderung des Notariats unschwer vereinigen, indem man einerseits der gewiss sehr richtigen und wichtigen Forderung einer einheitlichen Notariatsordnung vom technisch-juristischen Gesichtspunkt aus gerecht wird und andererseits die Qualität der Bildung der Kandidaten durch die pädagogischerseits verlangte längere Studienzeit und durch Spezialkollegien an der Hochschule hebt. Dagegen ist die Forderung der Maturität entschieden zu verwerfen aus allgemein sozialen Gründen, weil sie ein Bollwerk gegen das freie Studium und somit zum Theil gegen die freie Wissenschaft bildet und zwar in allen Fakultäten.

Die Maturität ist ein Wissenschaftsmonopol der reichern Jugend, so lange als der Staat die Vorbildung nicht zugänglicher macht als bisher. Sie liefert zudem keine Garantie für tüchtigere Fachbildung.¹

So lange der Staat sich auf der Basis der distributiven statt der egalien Gerechtigkeit bewegt, so lange ist die „Gleichheit“ der Bürger eine soziale Unwahrheit.

Ob die Freizügigkeit und die Freigebung der wissenschaftlichen Berufsarten, die heute von Autoritäten verlangt wird, durchgeführt oder ob das Experiment des staatlichen Schutzes durch strenge Staatsexamen weiter fortgesetzt werden solle, darüber lässt sich nach dem heutigen Stand der sozialen Wissenschaft am Ende noch streiten.

Dagegen hat der Staat unstreitig kein Recht mehr, dem Einzelnen einen bestimmten Lebensberuf zum vornherein durch Forderungen abzuschneiden und zwar um so weniger, je weniger diese mit dem betreffenden Fach in technischer Konnexion stehen.

Eine demokratische Schulgesetzgebung sollte sich am allerwenigsten von dem Prinzip der „wirklichen“ Gleichheit entfernen. Darum weg mit den irrigen undemokratischen und antisozialen Sätzen der Reglemente von 1858.

Einen heftigen, mehr persönlichen als prinzipiellen und sachlichen Kampf hatte die Reorganisation der *Thierarzneischule* zur Folge. Diese zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gegründete Anstalt war zwar im Hochschulgesetz von 1834 nicht erwähnt, existierte jedoch weiter in Verbindung mit der Hochschule, so dass die Lehrer Mitglieder der medizinischen Fakultät und des Senats, und die Schüler Studenten der Hochschule waren. In den 60er Jahren wurde eine Reorganisation dringend nöthig. Die Einen, namentlich die Herren Mediziner, verlangten Trennung von der Hochschule, Andere das Gegentheil. Bei Erstern machte sich schon damals offenbar das „Gefühl der höhern Bildung“ im Verlangen der Trennung Luft. Mit Recht wies der Grosse Rath einen Antrag der Erziehungsdirektion in letzterm Sinn ab (1864) und erkannte im Gegentheil grundsätzlich die Verbindung mit der Hochschule und die Reorganisation der Anstalt *innerhalb* dem Hochschulgesetz an. Das Letztere bot jedoch nicht den nöthigen Spielraum und so blieb die Sache neuerdings bis 1867, wo der Regierungsrath den Vorschlag provisorischer Aufhebung verwarf und 1868 das jetzige Reorganisationsgesetz auf der Basis der Verbindung der in Auflösung begriffenen Anstalt mit der Hochschule endlich einen gesetzlichen Boden verschaffte und dieselbe von da an zusehends zur Blüthe brachte.

¹ Das Referat führt an, dass der Mangel an Vorbildung häufig durch eifrigeres Studiren aufgewogen werde, und dass Kandidaten ohne Maturität oft gediegenere Kenntnisse aufweisen als Kandidaten mit akademischem Bildungsgang von unten auf. Aehnliche Erscheinungen finden sich übrigens auch bei den Veterinärkandidaten und im sozialen Leben im Allgemeinen.

Im Jahr 1876 erliess nun der Regierungsrath ein von der Aufsichtskommission der Thierarzneischule berathenes Reglement, wodurch u. A. die in § 1 des Organisationsgesetzes von 1868 grundsätzlich beschlossene Verbindung mit der Hochschule näher präzisirt wurde in der Weise, dass wie früher die Lehrer Mitglieder des akademischen Senats, die Thierarzneikandidaten als Studenten an der Hochschule immatrikulirt werden und das Professorenkollegium die akademischen Grade sollte ertheilen können.

Darüber nun grosses Geschrei und gewaltige Agitation im Volke der wissenschaftlichen Monopolisten, „die sich da besser dünkten.“ Politische und persönliche Motive schürten die in der Hauptsache schon 1868 vom Grossen Rath im Sinn des Reglements erledigte Angelegenheit zu einem hässlichen Skandal und persönlichen Angriff auf den Erziehungsdirektor.

Während die ganze Geschichte der Anstalt, die grossrätlichen Beschlüsse und das Gesetz von 1868 ausdrücklich auf der Verbindung mit der Hochschule fussten, behaupteten die rekurrirenden Professoren der Universität, das Gesetz habe grundsätzlich die Trennung und nur eine Verbindung der wissenschaftlichen Fächer gewollt!

Der sehr klare Bericht der Erziehungsdirektion wies in überzeugendster Weise nach, dass der § 1 des Thierarzneischulgesetzes eine vollständige Verbindung wolle, und dass der Grosse Rath, indem er dieses beschloss, zugleich das Hochschulgesetz entsprechend ergänzt und revidirt wissen wollte. In materieller Beziehung sind somit die geringfügigen Einwände gegen einzelne Abweichungen der Thierarzneischule durchaus unstichhaltig und ebenso das Sträuben gegen die Senatssitzberechtigung der Veterinärprofessoren unbegreiflich kleinliche Motoren und Mittelchen.

Einzig diskutirbar blieb die formelle Seite der Frage, durch wen die beschlossene Verbindung mit der Hochschule näher präzisirt werden solle. Der Regierungsrath hielt sich hiezu durch das Gesetz autorisirt, eine Auffassung, die auch wir nicht theilen können, da unser Staatsrecht, noch mehr seit Erlass des Referendumsgesetzes, Administrativmassregeln, welche mehr oder weniger auf Interpretation von Gesetzesbestimmungen basiren, dem Grossen Rathe zuweist. Wäre somit der Weg des grossrätlichen Dekrets der richtigste gewesen, so war die Erziehungsdirektion ebenso sehr im Recht, wenn sie nicht, einigen professorlichen Schrullen und wissenschaftspächterischen Hochgefühlen zu Liebe, die Vorlagen eines besondern bloss formalen Gesetzes vor das Volk verlangt hat.

Der Regierungsrath beschloss dann auf den Antrag der Erziehungsdirektion, letztere solle ein neues Hochschulgesetz im Sinn der vollständigen Einverleibung der Thierarzneischule mit der Universität vorlegen und die Ausführung des inkriminirten Reglements sei zu suspendiren.

Einen fruchtbaren Ausgang hatte dieser fast kleinliche und kleinlich geführte Streit nicht nehmen können, denn schon kurze Zeit darauf hatte die Erziehungsdirektion den Entwurf eines neuen Hochschulgesetzes ausgearbeitet und die bei obigem Anlass dem Volke zur Schau getragene Intrigen- und Streitlustigkeit eines Theils der akademischen Streitkräfte hat nicht wenig dazu beigetragen, eine volksthümlichere Einrichtung der Hochschule zu ermöglichen und den Vorschlägen des neuen Entwurfes den Boden zu ebnen.

Der neue Entwurf geht im Sinn freiheitlicherer und mehr volksthümlicher Gestaltung des Hochschulwesens wesentlich weiter als der von Hrn. Kummer veranlasste Senatsentwurf von 1866.

Die Lernfreiheit soll bedeutend erweitert und erleichtert werden durch Verabreichung von Stipendien an talentvolle Bürger, Entbindung derselben vom Unterrichtsgeld, Beschränkung der Eintrittsrequisite auf das 18. Jahr und Bescheinigung guter Sitten; das frühere sehr beschränkende Erforderniss eines Reifezeugnisses der Gymnasialbildung wollte schon der Senatsentwurf (mit 9 gegen 8 Stimmen) entfernen. Eine fernere Erleichterung soll mit der Umwandlung der Kollegien- in fixe Unterrichtsgelder und eventuelle Dispensation von denselben erzielt werden.

Grössere Lehrfreiheit soll namentlich die Förderung der Privatdozenten bringen. Wer sich über seine wissenschaftliche Tüchtigkeit hinlänglich ausgewiesen hat, kann an der Hochschule als Privatdozent auftreten. Die Bewilligung dazu erteilt der (mehr administrative) Universitätsrath. Entgegen dem Senatsentwurf, welcher den Dozenten überhaupt nur „einen vorübergehenden Charakter, der denselben gebührt“, aufdrücken will, sucht der Entwurf von Hrn. Ritschard im Gegentheil durch Einordnung des Dozentenwesens als ständiges, mehr offizielles Lehrinstitut denn bisher, das geistige Leben an der Hochschule frisch und jung zu erhalten und vor Verknöcherung und Monopol zu bewahren. Die Dozenten sind vollberechtigte Mitglieder des Senats und der Fakultät und während der Senatsentwurf denselben nur eine vorübergehende Entschädigung event. zuerkennt und sogar den jetzt noch geltenden Anspruch auf eine solche nach zwei Semestern streichen will, stellt sich der Direktorialentwurf prinzipiell auf den Standpunkt, diejenigen Dozenten, welche durch ihre Vorträge eine in der Fakultät bestehende Lücke ausfüllen oder sich durch einzelne Leistungen eine ansehnliche Wirksamkeit zu erringen vermögen, bis mit Fr. 1500 zu unterstützen. Um die Wirksamkeit der Hochschule einerseits intensiver, anderseits volksthümlicher, weiter ausdehnend zu machen, wird eine neue Bestimmung zu Abhaltung möglichst vieler praktischen Uebungen, Konservatorien und Repetitorien und im Fernern die Vor-

schrift aufgenommen, dass das Lehrpersonal angehalten werden kann, öffentliche, gemein verständliche Vorträge gratis für das Publikum, auch auf dem Lande, abzuhalten.

Die Zahl der anzukündigenden Lehrstunden soll mindestens 9—12 für ordentliche Professoren (statt bisher 12), für ausserordentliche Professoren 6—9 betragen. Dagegen ist die Lebenslänglichkeit der Anstellung beibehalten, die Besoldung mit Fr. 6000 als regelmässiges Minimum bedeutend erhöht, die Pensionirung mit $\frac{1}{3}$ (statt nach Senatsentwurf $\frac{1}{2}$) beibehalten, der Eintritt derselben jedoch fakultativ (der Termin von 15 Dienstjahren also fallen) gelassen.

In Betreff der Fakultäten ist die Einordnung der Thiermedizin als selbständige Abtheilung neben der Menschenmedizin und die Trennung der philosophischen in eine philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung vorgesehen.

Ein Universitätsrath, mit dem Erziehungsdirektor als Präsident soll eine allseitigere Beaufsichtigung in etwelcher Beschneidung der bisherigen Direktorialaufsicht ermöglichen.

Dass dieser in den Hauptpunkten für unser ziemlich verknöchertes, wissenschafts-monopolisches Hochschulwesen schneidige Neuerungen enthaltende Entwurf von vielen Seiten heftig angefeindet wurde, ist einleuchtend. Kein Zweifel aber, dass das Volk demselben zustimmen wird, sofern die darin niedergelegten demokratischen Prinzipien möglicher Lehr- und Lernfreiheit unverfälscht durch die oft zweifelhaften Siebe der Vorberathungen durchkommen.

Einen nicht zu unterschätzenden Anfang zur Verwirklichung der Idee grösserer Lernfreiheit hat die Erziehungsdirektion durch Revision des Reglements über die Verwaltung des Mueshafens- und Stipendienfonds und zweckmässiger Vertheilung der betreffenden Stipendien angebahnt.

Ob es im Uebrigen möglich sein wird, die Vorschläge von Hrn. Ritschard sämmtlich durchzuführen, ohne der Konkurrenzfähigkeit unserer Hochschule zu nahe zu treten, dürfte allerdings namentlich mit Rücksicht auf die Frage der Umwandlung der Kollegien- in prinzipiell reduzierte Unterrichtsgelder noch näher zu untersuchen sein. Erstens sind unsere Professorengelöhne nicht auf dem Niveau auswärtiger Anstalten und eine Reduktion der Einnahmen durch Kollegien- oder Unterrichtsgelder müsste freilich eine Erhöhung der Fixbesoldungen verlangen, die noch höhere Opfer als die projektirten nach sich ziehen würde. Das Letztere könnte aber leicht für die Hochschule bei der, gerade wegen der Entfremdung der alma mater vom Volke nicht rosigten Stimmung eines Referendums leicht gefährlich werden. Ist ja die Frage der Aufhebung zu wiederholten Malen schon aufgetaucht und würde nun an den einseitigen Freunden einer eidg. Hoch-

schule oder an der Centralisirung des gesammten schweiz. Hochschulwesens in Fachuniversitäten nicht wenige Freunde finden.

Im *Mittelschulwesen* kam durch die Aufhebung der Kantonsschule eine prinzipielle Reform im Sinn der Dezentralisation desselben und des höhern Unterrichts zu Stande. Wir haben schon gesehen, dass sich im Sekundarschulwesen eine gehörige Gliederung und das nothwendige Aneinanderschliessen bis zur Schulreform von 1856/58 verzögerte und eigentlich erst in den 60er Jahren durch Erlass eines neuen Aufnahmsreglements der Kantonsschule und damit verbundenes Aneinanderreihen der Unterrichtspläne zum Durchbruch gelangte. Ein dahin zielender Entwurf von 1849 (vom Obergerichtspräsidenten Imobersteg) gelangte in der Sturmfluth der damaligen Zeit nicht zur Behandlung.

Bei den Reformen von 1856/58 bemächtigten sich die lokalen Schulbehörden von Bern fast ganz der Frage des Mittelschulwesens. Centralisirung des gesammten höhern Unterrichts, das war ihr Verlangen. Zum Glück liessen sich die Gemeinden, die bisher für eigene Anstalten grosse Opfer gebracht hatten, dieselben nicht wegdekretiren. Das Land ahnte das Schlimme eines so einseitigen Schulausbaues. Man kam zu Konzessionen und Kompromissen, welche dann das Dualsystem von kantonalen Gymnasien mit untergebauten Sekundar- und besondern Elementarschulen als „Musteranstalten“ und ländlichen Sekundarschulen und Progymnasien als Vorbereitungsstufen auf die Kantonsschulen schufen.

Der leitende Gedanke war also Zentralisation des höhern Unterrichts. Die Folge des Kompromisses war aber die nach und nach sich geltend machende Dezentralisation, die 21 Jahre später (1877) gesetzlich zum vollen Durchbruch gelangte. Drei Hauptfaktoren führten diese Wendung herbei. Erstens das naturgemässe Streben der Landanstalten, speziell der Progymnasien, sich zu entwickeln und das vermehrte Verlangen der Landschüler nach höhern Unterricht. Zweitens die finanzielle Frage eines Neubaus der Kantonsschule mit einer Ausgabe von fast 1 1/2 Million und drittens der separate, ausser den Staatsgesetzen sich bewegende burgerliche und ausschliessliche Schulorganismus der Stadt Bern.

Den ersten Anstoss gab die Stadterweiterungsfrage in Verbindung mit welcher 1864 u. A. vom Regierungsrath auch der Bau eines neuen Kantonsschulgebäudes als dringende Nothwendigkeit beschlossen wurde. Ein bezüglicher Beschlussentwurf gelangte 1867 vor den Grossen Rath, worin ein Gemeindebeitrag von Fr. 200,000 für den Bau und jährlich Fr. 17,500 verlangt wurde. Nun kam aber die ganze Mittelschulfrage zur Sprache in ziemlich gereizter Stimmung und merkwürdigerweise war es auf Antrag der konservativen Kommissionsmehrheit, dass der Grosse Rath

den Neubau verschob, dagegen entgegen der von derselben schon positiv beantragten Lostrennung der untern Klassen der Kantonsschule und Verweisung in die Kategorie der Sekundarschulen, wodurch dieselben ganz in den engherzigen stadtbernischen Schulorganismus eingereiht worden wären, eine genaue Untersuchung der ganzen Schulfrage und der Wünsche darüber verlangte.

Erst 8 Jahre später legte der neue Erziehungsdirektor, Herr Ritschard, in dieser Materie sofort energisch Hand an's Werk.¹

Die ersten Unterhandlungen mit den städtischen Schulbehörden im Sinn der Errichtung resp. Beibehaltung eines städtischen Obergymnasium Seitens des Staats, Errichtung eines städtischen Progymnasiums an Stelle der Realschule (Sonderschule) und der Progymnasialklassen der Kantonsschule, Entfernung besonderer Elementarschulen resp. Gebrauch der Primarschulen als solche, Wahl der Schulkommission zu 6/11 durch den Staat und 5/11 durch die Gemeinde etc. zerschlugen sich rasch an der prinzipiellen Opposition der gemeinderäthlichen Schulmänner gegen den ersten und die zwei letzten Punkte.

Die Angelegenheit musste jedoch prinzipiell erledigt werden, weil ein Neubau durchaus nöthig geworden war, ein solcher von Staatswegen aber die ganze Reformfrage jedenfalls auf lange Zeit hinaus im Sinn des Status quo beseitigt hätte. Ueberdies waren die Staatsfinanzen erschöpft und die projektirte Ueberbürdung des Baues an die Gemeinde daher um so erwünschter.

Der Versuch, auf dem Wege des Vertrags mit der Gemeinde nur die untern Kantonsschulklassen den gewöhnlichen Staatsgesetzen zu unterstellen, war gescheitert; — ein erster Entwurf vom November 1875 brachte die Angelegenheit nun aber mit Hinzuziehung der ganzen Frage des lokalen Separat-Schulorganismus auf den Weg der Staatsgesetzgebung. Derselbe wollte jetzt noch das Obergymnasium als Staatsanstalt beibehalten, dagegen alle Separatschulen unter die Staatsgesetze stellen, also auch die Elementarschulen abschaffen. Die Grossrathskommission war speziell mit dem Entwurf einverstanden, trug jedoch den Wünschen der stadtbernischen Vertreter um neue Unterhandlungen Rechnung.

Die letztern führten zu einer etwas modifizirten neuen Vorlage, welche nach unwesentlichen Aenderungen zum Gesetz (vom 27. Mai 1877) erhoben wurde.

Die Hauptpunkte desselben sind: 1) Aufhebung der ganzen Kantonsschule, jetzt auch entgegen dem ersten Entwurf und auf Bereiterklärung der Gemeinde zur Uebernahme des Obergymnasiums. Die Kantonsschule in Pruntrut bleibt aus politisch-religiösen Gründen noch ferner Sache

¹ Der bezügliche von ihm beantragte Beschluss des Regierungsrathes datirt vom 26. Juli 1873.

des Staates. 2) Aufhebung jedes separaten Schulorganismus aus Gemeindemitteln in Bern, Thun, Burgdorf, Biel und Unterstellung unter die Staatsgesetze. Damit auch, entgegen der prinzipiellen Opposition der gemeinderäthlichen Grossräthe, Abschaffung der Elementarschulen als besondere Vorstufe und Einsetzung der Primarschule als letztere. 3) Wahl der Lehrer und Schulvorsteher durch die Schulkommissionen, nicht mehr durch den Staat, bloss mit Genehmigung desselben.¹ 4) Einführung des Pensionsystems auch für die Mittelschullehrer (nach 20 Jahren öffentlichem Schuldienst, wovon 10 an Mittelschulen, ausnahmsweise auch früher, im Maximum $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{1}{3}$ der Besoldung). Erleichterung des Besuchs von Mittelschulen für begabte aber unbemittelte Schüler durch einen jährlichen Kredit von Fr. 14,000 neben den bereits bestehenden Fonds, namentlich für solche, die nicht am Schulort wohnen.

Mit 26,104 gegen 19,157 Stimmen trat das Gesetz in Kraft.

Die Motive und die Folgen desselben lassen sich dahin zusammenfassen:

1) Dezentralisation und damit Erleichterung und Verallgemeinerung des wissenschaftlichen Unterrichts. Wenn auch die zentrale Anstalt in der ersten Zeit eine feste Grundlage für denselben geschaffen hat, so erfüllte sie doch später die gehegten Erwartungen und die Existenzbedingung als Muster und Fortbildungsanstalt für den Uebergang auf Hochschule und Polytechnikum nicht. Ihre Wirksamkeit beschränkte sich bald auf den lokalen Rayon und ein sehr grosser Theil der Schüler benutzte die Anstalt zum abschliessenden Unterricht. Dazu kam der mangelhafte Anschluss der Landprogymnasien, welche schon früher Staatsbeiträge über die gesetzliche Hälfte in Anspruch nehmen mussten. Den Vollbeweis, dass eine zentrale Anstalt nicht eigentlich nöthig sei, leisteten die Früchte des Ausbaues des Burgdorfer Gymnasiums.

Die Gemeinden werden in Zukunft ihre Provinzialprogymnasien ausbauen können und der Staat wird nach dem Sekundarschulgesetz mindestens die Hälfte daran beitragen.

2) Der Schulseparatismus, namentlich in Bern, die soziale Klassentrennung schon von Jugend auf, wird verschwinden; die Benutzung der Primar- an Stelle der frühern Elementarschulen wird zur Hebung der Erstern drängen und den Vortheil haben, dass zukünftig auch die Primarschüler an höhere Schulen übergehen können, gleich wie

¹ Der Artikel in seiner jetzigen Fassung, die erstens prinzipiell Wahl durch die Kommission, dann aber vorheriges Gutachten des Schulinspektors und endlich doch wieder Genehmigung des Staats verlangt, ist eine unfruchtbare Verquickung, eine Halbheit, die einen permanenten casus belli zwischen Staat und Gemeindegemeinschaft bildet.

in Zürich, Basel etc. Dies wird zudem durch den Spezialkredit von Fr. 14,000 erleichtert.

Diese Errungenschaften werden offenbar einen höchst wohlthätigen Einfluss auf den ganzen Schulorganismus ausüben, denselben harmonischer gestalten, die Reichern der Primarschule mehr zuwenden und die Aermern den höhern weniger abgeneigt machen. Einer der schönsten sozialpolitischen Fortschritte wird damit erreicht werden.

Als fernere fortschrittliche Folge ist auch die qualitative Hebung und die finanzielle Besserstellung der Mittelschullehrer zu begrüssen. In ersterer Beziehung sind schon Massregeln getroffen worden durch Errichtung einer pädagogischen Professur im Jahr 1870 und durch das Gesetz über Lehrerbildungsanstalten von 1875, welches eine Lehramtsschule an der Hochschule und dafür einen Kredit von Fr. 25,000 vorsieht. Die vollständige Ausführung des letzten Satzes war freilich bisher infolge der Finanzkalamitäten nicht möglich; dagegen hat die Erziehungsdirektion mit einigen Hochschullehrern einen Cyklus von Vorträgen zu gedachtem Zweck organisirt. Ein neues Stipendienreglement von 1877 verbessert die Verwendung des Centralfonds.

Die letzte Schulperiode hat uns also in formeller, administrativer und pädagogischer Beziehung eine weitgehende Dezentralisation gebracht. In finanzieller Hinsicht ist dies mit Rücksicht auf die Kantonsschule in Bern, an deren Stelle nun kommunale Anstalten treten werden, gleichfalls in hohem Masse der Fall, womit der Staat bedeutend entlastet wird. Im Uebrigen aber sah sich der Staat in den letzten Jahren genöthigt, das Mittelschulwesen in höherm Grade zu unterstützen. Während gesetzlich seit 1834 und 1846 $\frac{1}{2}$ der Lehrerbeseoldungen vom Staat bestritten werden sollen, war das Verhältniss im Jahr 1877 folgendes:

	Staatsbeitrag.	Summa Ausgaben.	Lehrerbeseoldungen.	
			% des Staatsbeitrags.	% des Summe. Staatsbeitrags.
I. Im Ganzen	218946 ¹	474554 ²	46,1	407935
II. 4 Progymnasien	46985 ³	87035	53,9	78872
III. 50 Sek.-Schulen	171961	387519	44,4	329063

Mit vollem Recht ist der Staat bei den Progymnasien und bei einzelnen Anstalten ziemlich über die gesetzliche Hälfte des Staatsbeitrags hinaus gegangen. Namentlich gilt dies für die Progymnasien, welche einen höhern Beitrag reklamirten, weil ja der Staat die analoge Anstalt in Bern ganz bestreite. Immerhin hat die nach und nach

¹ Nach einer Spezialstatistik der einzelnen Anstalten. Die Staatsrechnung gibt mit Hinzurechnung der Inspektionskosten (Fr. 6200) Fr. 237,115 an.

² Ohne Miete: 38 Anstalten sind im Gemeindeschulhaus, 8 in eigenen Sekundarschul-Gebäuden, 8 Schulen bezahlen zusammen Fr. 2035 Miete und ohne die kapitalisirten Fr. 16,205.

³ Laut Staatsrechnung Fr. 62,185.

geschaffene Ungleichheit in der Bemessung der Staatsbeiträge für die einzelnen Anstalten und die oft keinem Bedürfniss entsprechende Tendenz, Sekundarschulen zu gründen, in letzter Zeit einem grossrätlichen Postulat gerufen, welches Aufstellung bestimmter Grundsätze verlangt.

Im Primarschulwesen

fanden mehrere wesentliche und fortschrittliche Neuerungen statt. Der laxer Schulbesuch nöthigte zu strenger Forderung des Innehaltens der Minimalschulzeit und zu der Einsendung der richteramtlichen Anzeigelisten an die Schulinspektoren und die für den Kanton Bern relativ schlimmen Ergebnisse der Rekrutenprüfungen veranlassten die Einführung von Austrittsprüfungen. Diese haben den Zweck, die Schüler und Eltern anzuspornen und andererseits zu konstatiren, ob die Ursache der geringen Leistungen in der Schule selbst oder im Vergessen des Gelernten in der Zwischenzeit liege.

Eine vorzügliche Leistung bildet die bedeutende Erhöhung der *Primarlehrerbesoldungen*, welche trotz der ungünstigen Zeit die Klippe des Referendums passirte, was zum grossen Theil der Energie und dem glücklichen Vorgehen der Erziehungsdirektion zu danken ist. Sie brachte dies in der Weise zu Stande, dass sie schon bei Anlass der Aufstellung des vierjährigen Budgets 1874/78 für Aufbesserung der Besoldungen einen eventuellen *Mehrkredit* von jährlich Fr. 150,000 verlangte, und diesen Antrag durch eine gründliche vergleichende Statistik der Besoldungsverhältnisse aller andern Schweizerkantone und eine Untersuchung der einschlagenden Beziehungen in kräftigster Weise unterstützte.¹ Referent hatte das Vergnügen, von der Erziehungsdirektion mit der Ausarbeitung beauftragt zu werden und die ziemlich bedeutende Arbeit durch einen der schönsten Erfolge, welchen die bernische Statistik erreicht, gekrönt zu sehen. Aber wahrhaftig, die Resultate waren so schlagend und für Bern beschämend, dass die Augen Jedem aufgehen mussten. Der Vorschlag und das Budget wurden angenommen. Der Mehrkredit war aber nur ein eventueller und dessen Verwendung musste durch das Volksvotum speziell bewilligt werden.

Um das Resultat der Abstimmung nicht zu gefährden, wurde von einer Totalrevision des Gesetzes, die in manchen Punkten allerdings nöthig gewesen wäre und die schon der frühere Erziehungsdirektor bei'r Gesetzesberathung anders gestaltet wissen wollte, abgesehen, um nur die Besoldungsfrage zu einem glücklichen Ende zu führen.

Die Erziehungsdirektion schlug anfänglich eine Erhöhung von Fr. 90 für Lehrer und Fr. 45 für Lehrerinnen

¹ Die Besoldungen der Primarschullehrer im Kanton Bern, verglichen mit den Besoldungsverhältnissen der übrigen Schweizerkantone. Bericht der Erziehungsdirektion, Nov. 1874.

in jeder Altersklasse vor (statt wie später angenommen wurde Fr. 100 resp. 50) um die Erhöhung des ausserordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden von Fr. 20,000 auf Fr. 70,000 zu ermöglichen. Indessen zog schon der Regierungsrath vor, um Fr. 100, resp. 50 den Staatsbeitrag, an arme Gemeinden aber nur auf Fr. 35,000, zu erhöhen.

In einem zweiten Bericht schlug die Erziehungsdirektion einen fernern ausserordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 10,000 und Bevollmächtigung des Regierungsrathes zu höherer Fixirung der Gemeindebesoldung, Beides im Interesse der Schulen des katholischen Jura, vor.

Die vom Grossen Rath ohne Opposition und vom Volk mit 31,230 gegen 21,632 Stimmen angenommenen neuen Besoldungsansätze gestalten sich nun im Minimum so:

Die Gemeinde leistet neben den bisherigen Naturalieferungen Fr. 550 minimale Baarbesoldung. Der Staat erhöht seine Zulagen um Fr. 100 resp. 50 (für Lehrerinnen) somit

bei Dienstjahren	Lehrer.	Lehrerinnen.
1 bis und mit 5	Fr. 250	Fr. 150
6 " " " 10	" 350	" 150
11 " " " 15	" 450	" 200
16 und mehr	" 550	" 250

Der Staatsbeitrag an arme Gemeinden beträgt Fr. 35,000 statt wie seit 1870 Fr. 20,000 und früher Fr. 40,000.

Zur Unterstützung von allgemeinen Bildungsbestrebungen wird ein neuer Kredit von Fr. 10,000 ausgesetzt.

Auf diese Weise wurde eine Erhöhung um Fr. 200 für Lehrer und Fr. 150 für Lehrerinnen im Minimum erzielt, so dass die Minimalbesoldung sich für die erste Altersklasse auf Fr. 800 und Fr. 750 stellt. Im Fernern hatte die energische Anhandnahme der Angelegenheit und besonders die statistische Darlegung und Vergleichung der Zustände zur Folge, dass eine grosse Anzahl von Gemeinden schon vor Erlass des Gesetzes die Besoldungen erhöhten, wie unten zu erkennen ist.

Einige Diskussion veranlasste die Frage der Gleichstellung der Lehrerinnen für die Staatszulage. Die Erziehungsdirektion lehnte dieselbe ab, was ihr einen ziemlich scharfen „weiblichen Federkrieg“ und eine förmliche Befehdung Seitens des weiblichen Lehrpersonals zuzog. Der Grosse Rath theilte jedoch die Anschauungen der Erziehungsdirektion trotz einem gegentheiligen Antrag.

Die Lehrerinnen reichten in der Folge eine ziemlich lebhaft Petition an den Grossen Rath ein, allein zu spät. Das Gesetz war vom Volke schon angenommen, zudem hätte die Gleichstellung circa Fr. 135,000 mehr an Staatszulage erfordert. Der Grosse Rath beschloss daher, für einstweilen nicht einzutreten, dagegen solle die Petition bei der bevorstehenden Revision des Mädchenarbeitschul-

gesetzes in Erwägung gezogen werden. Dies ist seither auch geschehen, wie später berichtet wird.

Ueber das Verhältniss der Lehrerinnenbesoldung gibt der angeführte statistische Bericht vom November 1874 reichhaltiges Material. Thatsächlich wird das weibliche Lehrpersonal nicht nur von den Gemeinden und dem Staat Bern, sondern in allen Kantonen, wo solche ange stellt werden, geringer besoldet.

Das Verhältniss ist in den Kantonen, welche prinzipiell auch Lehrerinnen anstellen (Glarus, Solothurn, Baselland und Appenzell A.-Rh. haben gar keine, Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau nur ganz wenige, ebenso Uri und Appenzell I.-Rh., wo jedoch nebenbei Ordensschwwestern thätig sind), folgendes:

Kanton.	Die Besoldung der Lehrerinnen beträgt % der Lehrbesoldung.	% der weiblichen Lehrkräfte.
Tessin	79,8	58,1
Freiburg	77,7	26,1
Genf	74,1	39,3
Bern	71,5	31,2
Waadt	70,0	27,5
Obwalden	63,9	73,3
Neuenburg	61,0	54,0
Nidwalden	58,4	51,7
Schwyz	50,7	41,8
Zug	50,2	37,2

Gegen die Gleichstellung im Kanton Bern wurde namentlich geltend gemacht, dass die Lehrerinnen bald aus dem Schuldienst treten, nicht Französisch zu kennen (wie viel Lehrer kennen Französisch?) und keinen Turnunterricht zu geben brauchen. Einer gerechten Regelung des Verhältnisses wird bei uns namentlich das „eherne Lohngesetz“ hinderlich sein, indem der Andrang weiblicher Kandidaten gerade in der Zeit, wo infolge gedrückter Besoldungsverhältnisse die Männer den Schuldienst meiden und der fiskalische Grund einer bedeutend höhern Ausgabe wird die Schwierigkeiten sehr vermehren.

Vom prinzipiellen und sozialen Gesichtspunkt aus ist aber die Gleichstellung nur ein Gebot der Gerechtigkeit. Der Einwand der Minderleistung der Lehrerinnen, gesetzt auch, er wäre in dem Masse wirklich gerechtfertigt, wie derselbe geltend gemacht wird (was wir namentlich in Bezug auf den Unterricht der jüngern Schüler bestreiten), trifft desshalb nicht zu, weil ja dann die Lehrerinnen einfach nicht zur Beförderung an höhere, besser besoldete Klassen gelangen. Sollte aber wahr sein, dass der weibliche Unterricht nicht nur absolut, sondern auch relativ (auf derselben Schulstufe) qualitativ niedriger zu taxiren und desshalb geringer zu besolden sei, so wäre damit nur die Tendenz der Gemeinden, möglichst billige Lehrkräfte anzustellen, unterstützt und die Minderstellung also schon

aus diesem Grunde verwerflich. Gleiche Arbeit, gleiche Löhnung.

Einige Diskussion veranlassten auch die in der Debatte gestellten Anträge, den ausserordentlichen Staatsbeitrag für arme Gemeinden doch mindestens auf Fr. 40,000 (Antrag Ritschard), nach einem andern Redner auf Fr. 50,000 zu erhöhen. Dass nur Fr. 35,000, also nicht einmal der frühere Betrag von Fr. 40,000 vor dem 70er Gesetz bewilligt wurde, findet allerdings zum grossen Theil seine Begründung in dem Umstand, dass das Budget nur Fr. 150,000 für Erhöhungen vorsah. Daneben herrschte und herrscht noch eine starke Antipathie gegen ausserordentliche Beiträge, schon weil die Vertheilung zu allseitiger Befriedigung geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist und wegen früherer unzweckmässiger Vertheilung resp. Prämierung der nachlässigen Gemeinden (!) infolge der kurzzeitigen Bestimmung des Gesetzes von 1859, welche anordnete, der Staatsbeitrag sei an die Gemeinden zu vertheilen, wo das Minimum von Fr. 500 nicht erreicht sei.¹

Die ganze Frage ist eben noch niemals gründlich von der staatswirthschaftlichen und sozialistischen Seite der Zusammengehörigkeit und des engen geistigen Causalzusammenhanges der einzelnen Gemeinden erfasst worden. Geht man von dieser umfassenden und prinzipiellen Anschauung aus, so findet man aber leicht, dass der heutige Staat weder im Schulwesen noch in andern Lebensgebieten so enorme Differenzen erträgt und bestehen lassen kann, wie früher. Es geht nicht mehr an und widerspricht der ganzen Kulturentwicklung, dass ganz Unwissende neben hoch Gebildeten den Staat ausmachen. Jene bilden eine beständige Gefahr, zum Mindesten einen starken Hemmschuh für die ganze Gesellschaft, zumal unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts und der Volksgesetzgebung. Der Staat hat somit ein grosses Interesse, nicht nur das Niveau der Bildung überhaupt zu heben, sondern namentlich die verwaarlosten, unvermögenden Elemente der Staatsgesellschaft dem Durchschnitt möglichst nahe zu bringen. Das ist Aufgabe und Zweck der ausserordentlichen Staatsbeiträge, der Hülfe des Ganzen an einzelne schwache Elemente.

Da nun thatsächlich viele Gemeinden den Durchschnittsanforderungen nicht Genüge zu leisten vermögen und gerade im Schulwesen kaum im Stande sind, Minimalbedürfnisse zu befriedigen, so ist vorauszusehen, dass diese Frage nicht als abgeschlossen zu betrachten ist und mit der Zeit in weitherzigerem Sinn und prinzipiell wird gelöst werden müssen.

¹ So konnte es kommen, dass reiche faule Gemeinden Beiträge erhielten, wie Köniz etc., arme fleissige aber nicht. Welcher Bürgersinn und welcher Bettelpatriotismus leuchtet aus der Annahme solcher Beiträge Seitens reicher Gemeinden hervor!

Bei der Vorlage des Gesetzes zur zweiten Berathung gab die zum Ueberfluss durch eine besondere Inspektion konstatierte Thatsache, dass das *Schulwesen des katholischen Jura's* durchgängig weit unter den Durchschnittsleistungen der gesetzlichen Anforderungen stehe, Veranlassung, zu Hebung dieser Missstände einen Spezialkredit von Fr. 10,000 zu verlangen. Im Weitern sollten auch die Gemeinden angehalten werden können, über das Minimum von Fr. 550 hinauszugehen. Neben ungenügendem Schulbesuch (nach unserer Berechnung besuchten 10 % d^e Kinder im schulpflichtigen Alter keine Schule, viele wurden zu frühe entlassen), enorm hoher Absenzzahl infolge schlechter Funktion der Kommissionen, Mangel an Lehrmitteln etc. stand in den katholischen Bezirken auch die Besoldung tiefer. Gegenüber dem allgemeinen Durchschnitt von Fr. 587 im Jahr 1874 betrug derjenige des katholischen Jura nur Fr. 544. Diese Differenz ist bedeutend, wenn man auf die relative Basis abstellt, dass die jurassischen Gemeinden weit besser situirt, dass auch die Geldwerthverhältnisse im Jura niedriger, die Lebenshaltung und die Löhne höher sind als im alten Kanton, sowie dass im reformirten Jura die Durchschnittsbesoldungen Fr. 742 betragen, also weit über dem Mittel standen.¹

Wir müssen nun hier neuerdings daran erinnern, dass die Thatsache des Tieferstehens des katholischen Jura's wie in andern Gebieten so auch im Jura zum grossen Theil der Vernachlässigung Seitens der Regierungen zur Last fällt.

Seit der Vereinigung hat man den katholischen Jura seine Wege gehen lassen. Man wollte Umstände mit der Klerisei vermeiden, dazu kam später das beständige Pochen des ganzen Jura's auf die schon durch die 30er Verfassung ersetzten Bestimmungen der Vereinigungsurkunde. Im Kirchen- und Zivilstandswesen gelangte man erst 1871 und 1874, im Steuerwesen materiell erst 1866, im Schulwesen erst 1870 zu einer einheitlichen Ordnung unter Wegräumung der bedeutenden jurassischen Privilegien.

Unter solchen Umständen waren besondere Leistungen des Staates für den katholischen Jura gewiss mehr als gerechtfertigt. Dies geschieht denn auch seither, nachdem der ausserordentliche Kredit von Fr. 10,000 im Gesetz selbst, jedoch nur in allgemeinen Ausdrücken (Unterstützung von allgemeinen Bildungsbestrebungen, ohne Nennung des Juras) gewährt worden ist. Die Gemeinden aber, die konnten nicht ausnahmsweise gezwungen werden, die Besoldungen dem Niveau anderer Landestheile näher zu bringen. Dieser Antrag musste als verfassungswidrig verworfen werden.

¹ Nach 1874 bezogen nur das Minimum im Kanton 43 %, in Delsberg aber 75,5, in Pruntrut 68,3 %!

Uebersicht der ordentlichen Durchschnittsbesoldungen seit 1858 (ohne ausserordentliche Staatszulagen).

Die Durchschnitte der frühern Perioden sind Seite 37 hievor dargestellt.

Jahr.	Gemeindebesoldung in			Orient. Staatszulage.	Total in	
	fix.	Natura. ¹	Summa.		Geld	Geld u. Natura.
1864	373	140	513	220	593	733
1867	384	160	544	220	604	764
1871	523	189 ²	712	265	863 ³	977
1874	594	200	794	265	984 ⁴	1059
1876	694	200	894	345	1164	1239
1878	710	200	910	345	1180	1255

In diesen Besoldungen sind die ausserordentlichen Staatszulagen, die Leibgedinge im Betrag von circa Fr. 32,000 und ebenso die Beiträge an arme Gemeinden nicht inbegriffen.

Sehen wir von diesen ab, so gestaltet sich das Verhältniss der ordentlichen Staatsbeiträge und der Gemeindeleistungen zu den Durchschnittsbesoldungen seit 1834 folgendermassen:

Jahr.	Durchschnitt im Ganzen.	Staatsbeitrag.	Gemeindebesoldung.
	Geld u. Natura.	ordentlicher.	
	Fr.	%	%
1834	308	1,2	98,8
1838	551	36,5	63,5
1844	585	35,3	64,7
1848	601	35,7	64,3
1851	611	33,9	66,1
1853	624	34,8	65,2
1856	638	34,1	65,9
1858	681	31,9	68,1
1864	733	30,1	69,9
1867	764	28,9	71,1
1871	977	27,3	72,7
1874	1059	25,2	74,8
1876	1239	27,9	72,1
1878	1255	27,5	72,5

Das Verhältniss der Gesamtleistungen des Staates behandeln wir später.

Der vom Grossen Rath in erster Berathung angenommene Entwurf eines neuen *Mädchenarbeitsschulgesetzes* bezweckt hauptsächlich fachlich gebildete, paten-tirte Arbeitslehrerinnen zu erhalten und zu bilden, sowie gleichzeitig eine Aufbesserung der Entschädigung Seitens des Staates von Fr. 40 auf Fr. 50—70 (je nach den Finanzverhältnissen), für Unpatentirte Fr. 30 und Seitens der Gemeinden von Fr. 50 im Minimum. Dadurch würden

¹ Im Verhältniss zur Schätzung von 1871.

² Davon an Baarentschädigung Fr. 75, in Natura Fr. 114.

³ Incl. Fr. 75 Naturalentschädigung.

⁴ Als Naturalentschädigung Fr. 75 gerechnet.

dann auch die Primarlehrerinnen besser gestellt und den Lehrerbesoldungen näher gebracht, so dass eine Ausgleichung der fröhern Benachtheiligung stattfände.

Endlich haben wir noch das Gesetz über die *Lehrerbildungsanstalten* vom Juli 1875 zu erwähnen (Verfasser Hr. Kummer). Dasselbe will hauptsächlich die Möglichkeit geben, noch mehr Seminarien zu errichten (4—6), das Konviktsystem aufzuheben, eine Lehramtsschule für Bildung von Sekundarlehrern an der Hochschule zu schaffen und führt das Pensionssystem für die Anstaltslehrer ein. Die Hauptveranlassung zur Vorlage desselben gab auch hier wieder die Nothwendigkeit einer Besoldungserhöhung. Inzwischen wurde diese durch das vierjährige Budget und die Besoldungsdekrete erzielt. Die Ausführung der „angeführten Verbesserungen“ hängt von den Finanzzuständen ab; bis jetzt konnte nichts ausgeführt werden. Das Surrogat für eine komplette Lehramtsschule haben wir oben schon erwähnt.

In ähnlicher Weise mussten durch das vierjährige Budget und die Besoldungsdekrete die *Schulinspektoren* besser gestellt und der von Anfang an offenbar viel zu niedrige Kredit von Fr. 24,000 überschritten werden.

In Summa sehen wir, dass der Staat auch in dieser letzten Periode ganz bedeutende Mehrleistungen übernommen hat. Freilich wurden auch die Gemeinden zu grössern Leistungen verhalten. Allein im Ganzen accentuirt sich auch in dieser letzten Zeit neuerdings die Tendenz der staatlichen Zentralisation. Eine Dezentralisation wird von 1880 an im Mittelschulwesen eintreten, ohne jedoch den Staat finanziell zu entlasten.

Literaturverzeichnis über bernisches Schulwesen.

Ausser der Gesetzsammlung, den Grossrathsverhandlungen, den Schulgeschichten von Schär (bis 1828), Dr. Kummer und Schulinspektor Egger, Tagesliteratur der neuesten Zeit und den offiziellen Vorträgen und Berichten konsultirt man mit Nutzen:

Im Hochschulwesen: Bericht der eidg. Kommission über Gründung einer eidg. Hochschule und Polytechnikum. 1851. Ueber die Gründung einer schweiz. Akademie der Wissenschaften von Dr. Bluntschli 1858. Haben wir eine eidg. Hochschule zu wünschen, 1852. Zur eidg. Hochschulfrage, 1863. Gutachten des bern. Senats von 1867. Bericht zum Entwurf von 1877. Vorstellung der Recht Studirenden 1863. Kantonsschulen. Memorial der Schulkommission von 1867. Der Neubau der Kantonschule, 1860. Der Neubau und das neue Stadtquartier, 1860. Offizielle Berichte von 1867. Grossrätlicher Kommissionsbericht, 1867. Der Schulorganismus der Stadt Bern von Dr. Kummer, 1866. Bericht der Kantonsschulkommission von 1856. Ein Wort über die Schulfrage bezüglich der Mittelschulen, 1856. Brochuren über die Städterweiterungsfrage. Vortrag von Stämpfli mit Bezug auf Schul- und Militärbauten, 1864. Berichte des Gemeinderathes, 1862 und 1866. Schulberichte und Verzeichnisse über die Kantons- und die andern stadtbernischen Schulen. Die Schulfrage in der Stadt Bern von Dr. Kummer, 1875.

Primarschulen: Berichte von 1857 und 1867, Vorstellungen der Burgergemeinden von Burgdorf und Bern gegen das Gesetz von 1859 betreffend die ökonomischen Verhältnisse. Besoldungswesen: Statistischer Bericht von 1874 von A. Chatelanat. Berichte der Erziehungsdirektion.

L'enseignement des ordres religieux par P. Jolissaint, 1867. Bericht über die Lehrschwesterfrage, 1866. Réponse de Monsieur Kummer concernant les sœurs enseignantes, 1867. Die Fortbildungsschulfrage von Dr. Kummer, 1874. Welche besondere Schwierigkeiten stehen einer gedeihlichen Entwicklung der Volksschule in den Berggegenden im Wege? 1863. Berichte und Vorträge des Gemeinderathes von Bern, 1860. Seminarien. Rückblicke auf den Seminarkampf 1854—1860. Ueber die Nothwendigkeit der Gründung eines christlichen Privatgymnasiums für die Schweiz, 1862.

Allgemeines: Bemerkungen über die neue Organisation unseres Schulwesens. Schulstatistik, schweizerische, pro 1871 von Dr. Kinkelin, 1875; bernische im statistischen Jahrbuch mit textuellen Ausführungen von A. Chatelanat. Berichte und Gutachten über die Lehrerkasse.

Das Strassenwesen.

Im Kanton Bern wie in der Schweiz überhaupt beginnt der Bau von Strassen eigentlich erst mit der römischen Kultur. Es waren Militärstrassen, meist ganz kunstgerecht angelegt, zu dem Zwecke, die Herrschaft über die eroberten Gebiete zu behaupten. Sie waren Transitstrassen und deshalb wurde im Kanton Bern wesentlich nur das Seeland davon berührt durch die Fortsetzung der grossen internationalen Heerstrasse vom waadtländischen und neuenburgischen Gebiet nach Solothurn, von da abgrenzend nach Basel, wahrscheinlich auch nach Brugg einmündend in die Heerstrasse nach Deutschland. Doch lassen sich auch andere Strassen, z. B. die uralte Kastenstrasse über Hindelbank, Burgdorf, Langenthal, sowie eine über Muri, Münsigen, Thun bis in's Simmenthal von den Reihen römischer Militärstationen herleiten.

Nach dem Aufhören der römischen Herrschaft in Helvetien bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde ein systematischer Strassenbau fast ganz vernachlässigt. Bei der Gründung Bern's war das Land noch sehr schwach bevölkert und das Bedürfniss gegenseitiger Annäherung noch Jahrhunderte lang nicht vorhanden. Weg- und Brückenzölle gehörten dem Reich, welches Zollpächter anstellte, die zum Unterhalt der Strassen und Brücken verpflichtet waren. Am Ende des 13. Jahrhunderts, 100 Jahre nach Gründung der Stadt, waren selbst die Strassen derselben nicht gepflastert und erst das grosse Brandunglück von 1286 gab Anlass zu Wegräumung der Schweineställe vor den Lauben der hölzernen Häuser.

Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen beschränkten sich auf die nothdürftige Befriedigung der lokalen Bedürfnisse; da aber die Hauptstadt durch Abschluss von Bündnissen, Käufen, später durch Eroberungen in regen Verkehr mit dem Lande trat, so liess sich die

Regierung angelegen sein, für den Strassenunterhalt zu sorgen. Ein neuer grosser Brand von 1405 hatte verschiedene radikale Reformen für das Bau- und Strassenwesen der Stadt zur Folge. Im Jahr 1482 machte die Herrscherstadt fast sämtlichen Landestheilen Vorwürfe über die Vernachlässigung des Strassenwesens zum grossen Nachtheil des Verkehrs.

Im 15. Jahrhundert lag das Strassenwesen überall noch vollständig in der Kindheit. Die meisten der damaligen Strassen waren nur für Saumpferde, nicht aber für Fuhrwerke benutzbar. Der ziemlich rege gewordene Handel und die Nachlässigkeit der Gemeinden veranlasste die Regierung, auf diesem Gebiet einzugreifen, öfters Mahnungen zu erlassen und endlich 1479 einen besondern Oberaufseher und beeidigte Wegmeister zu bestellen, während bisher die betreffenden Dorfschaften den Unterhalt selbst durch Frohndienste unter der Leitung der Gemeindevorsteher besorgt hatten. Tillier erwähnt aus dieser Zeit auch einen Bericht, welcher den Strassenzustand im ganzen bernischen Gebiet so kläglich schildert, dass man dieselben weder mit Wagen noch Lasten, ja nicht einmal zu Fuss bequem gebrauchen könne. Der alte Strassenzug von Murten, Aarberg über Solothurn-Basel, die Strasse über Krauchthal, Burgdorf nach Aarau, später die Strasse über Fraubrunnen-Bern nach dem „Welschland“, sowie namentlich der Grimselpass waren schon ziemlich frequentirt.

Man bezog Waaren besonders aus Deutschland und Putzsachen aus Italien.

Im 16. Jahrhundert finden wir Erwähnung von Brückenbauten, wozu die Regierung Subventionen leistete, die Hauptausgabe aber den betreffenden Gegenden in Frohnden auffiel.

Im 17. Jahrhundert, besonders nach den Bauernkriegen, fing die Regierung an, einen lebhaften Eifer für Hebung von Industrie und Gewerben überhaupt zu entwickeln, namentlich durch Einbürgerung der Seiden- und Leinenindustrie in der Hauptstadt, sowie durch Zollbefreiungen, Abschluss von Handels- und Freizügigkeitsverträgen. Der Aufschwung des Verkehrs führte dann auch dazu, dem Strassenwesen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ein Befehl verlangte die Reinigung der Strassen von grossen Steinen, Verebnung mit Faschinen. Es sollte dafür gesorgt werden, dass Gesandte der Regierung und andere Reisende nicht bei den häufigen Thörchen von zudringlichen Bettelkindern auf eine unverschämte Weise belästigt würden. 1668 wurden die schönen Strassen gegen die Papiermühle und das Siechenhaus angelegt und 1698 erging ein förmlicher Beschluss, die Strassen in der Waadt zu verbessern (Tillier). Die rauhe Kriegszeit und die stürmischen Zeiten der Bauernaufstände hatten einer besser zu internen Reformen und zu Förderung von Friedenswerken geeigneten Zeit Platz gemacht. Die Regierung

musste überdies die Nothwendigkeit einsehen, dem Lande materielle Konzessionen zu machen. Dagegen ging von da, d. h. von Anfang des 17. Jahrhunderts an, die politische und persönliche Freiheit unter dem Gebilde des „väterlichen Regime“ langsam bis zur vollständigen Entwicklung der Oligarchie im 18. Jahrhundert zu Grunde.

Eine neue Aera des Strassenwesens beginnt jedoch für den Kanton Bern erst mit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Frankreich baute damals 40,000 Kilometer und auch Deutschland fing mit dem Bau von Chausseen an. Der Aufschwung von Kunst- und Wissenschaft, die Regungen für rationelle Staatswirthschaft gaben auch dem zum Theil sehr gebildeten oligarchischen Regiment von Bern neue Anregung. Eine Menge von zum Theil monumentalen Neubauten wurden ausgeführt, u. A. sehr viele Pfarrhäuser, mehrere Schlösser als Amtssitze, das grosse Kornhaus (1711/16), der Insepsital (1718/24), 1741 der Bürgerspital, Erneuerung der Stiftgebäude etc.

In den Anfang des Jahrhunderts (1710) fällt auch eines der schönsten und für das Land nützlichsten Werke, nämlich die Abgrabung der Kander und Ableitung in den Thunersee.

Je absoluter die Oligarchie Land und Hauptstadt regierte und jede freie Regung unterdrückte, desto mehr sah sie sich, besonders nach der Henzischen Verschwörung, getrieben, dem mächtigen Andrang eines erwachenden neuen Zeitgeistes in materieller Beziehung zu entsprechen. Eine Menge von Verordnungen und Massregeln zu Erleichterung des Handels, Hebung von Landwirtschaft und Viehzucht wurden getroffen, so dass Bern nach damaliger Anschauung als einer der bestregierten Staaten galt.

In Bezug auf das Strassenwesen erzählt zwar Tillier, dass der schlechte Zustand desselben in der Waadt noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts den Räubern wesentlichen Vorschub geleistet habe. Wir dürfen aber diese Thatsache nicht auf das altbernische Gebiet generalisiren. Die Waadt war für Bern als erobertes, sprach- und stammfremdes Element fast mehr ein tributärer Gebietstheil und wurde von den bernischen Landvögten ausgesogen. Daher auch die von Muret nachgewiesene Entvölkerung der Waadt, während nach unsern Untersuchungen die Volkszahl und die Bevölkerungsbewegung im deutschen Kanton in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts doch ziemlich stabil blieb.

Besonders von 1740 an machte Bern den Anfang zu einer bedeutenden Verbesserung und Entwicklung des Strassenwesens. Aus dieser Zeit datirt der für jene Zeit geradezu grossartige Bau des Aargauerstaldens, später des Muristaldens, dann die Anlegung der Strassen nach Zürich, nach Basel, Solothurn, Burgdorf, Erweiterung der Oberländerstrasse. Der Erbauer des Aargauerstaldens, der Italiener Mirani, wurde mit Fr. 1200 a. W. Wartgeld

als Aufseher der Strassen, Brücken und des Schwellenbaues angestellt.

Im letzten Vierteljahrhundert liessen dann diese Bestrebungen wieder etwas nach; aber es war verhältnissmässig so Bedeutendes geleistet worden, dass der deutsche Gelehrte Normann in seiner geographisch-statistischen Darstellung des Schweizerlandes, 1795 schreiben konnte: „Auf die Landstrassen verwendet die Regierung in Bern grosse Sorgfalt und beträchtliche Summen. Sie fieng auch 1740, nebst Basel und Solothurn zuerst an, nach dem Beyspiel von Frankreich, grosse Strassen durch das ganze Land zu bahnen, und die öffentlichen Wege überhaupt erweitern und verbessern zu lassen, welches den Transito zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, selbst von Englischen nach dem letztern Lande bestimmten und manchen nach England gehenden Italienischen Waaren, nicht nur sehr erleichtert, sondern auch beträchtlich vermehrt hat. Die meisten Wege im Bernischen sind jetzt vortrefflich und können den schönsten in Deutschland, Frankreich und Italien zur Seite gestellt werden. Man hat häufig Aecker, Weinberge und Wiesen angekauft, um ihnen eine desto bessere Richtung und bequemere Lage geben zu können. Ueber die Flüsse und Bäche sind allenthalben gute steinerne und hölzerne Brücken geschlagen, und in manchen Gegenden hat man Felsen gesprengt, um einen bequemen Durchgang zu eröffnen, und die grössten Transporte von Kaufmannsgütern, Lebensmitteln u. s. f. zu erleichtern. Sie werden auch fortdauernd in gutem Stande erhalten, und noch in vielen Gegenden verbessert. In den tiefsten Gründen pflastert man den Boden und führt dann einige Fuss hoch Grant oder Gries darüber her; auf beyden Seiten werden Graben gezogen. In den meisten Gegenden ist der Boden auch fest und steinicht und der Gries findet sich in grosser Menge. Die Wege werden nur oft durch das Abbröckeln naher Felswände und Herunterstürzen ganzer Steinmassen verdorben; indess wird überall für die schnelle Ausbesserung sehr gesorgt. Mit Obstbäumen sind die Landstrassen hier weniger bepflanzt, als im südlichen Deutschland und einigen andern Gegenden der Schweiz, welches aber meistens von dem harten felsigten Boden herrührt, über den sie gehn. Desto mehrere sieht man aber auf den angrenzenden Wiesen und Feldern, so wie die benachbarten Hügel fast ganz damit bedeckt sind und gewöhnlich die Landhäuser mitten in einem kleinen Wäldchen von Obstbäumen liegen.“

Aehnliche Urtheile fanden sich auch in andern Aufzeichnungen damaliger Zeit.

Dasselbe galt von den *Posten*, welche 1678 unter vielen Schwierigkeiten von Beat Fischer eingeführt wurden. Dieselben wurden später in Pacht gegeben und blieben so, nach einem verunglückten Regiebetrieb von 1702/1708, und zwar unter der Mediation um einen jährlichen Zins

von Pr. 40,000, von 1818/1836 um Fr. 65,000 alte Währung.

In Bezug auf die administrative Organisation und die Betheiligung des Staates und der Gemeinden am Strassenwesen vor 1798 ist Folgendes zu bemerken.

Ein Oberaufseher und Wegmeister wurde schon 1479 aufgestellt und ein „Strassen-Departement“ bestand zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden auch die obrigkeitlichen Zollrechte, die fast sämmtlich nur lokalen Charakter hatten, jedes für sich, ohne einheitliche Oberleitung, ausgeübt. Die in frühern Jahrhunderten von den damaligen Landesherrn eingesetzten, von diesen entweder selbst ausgeübten oder aber geschenks- oder vertragsweise an besondere Gemeinheiten übertragenen Zollgerechtigkeiten gingen mit der Erwerbung der einzelnen Landestheile, als herrschaftliche Gefälle an den neuen Landesherrn fallend, an die Stadt Bern über; (die Zollrechte der einzelnen Korporationen, Städte etc. blieben diesen als Eigenthum). Im Jahr 1713 wurde dann das Strassen- und das Zollwesen unter die gemeinsame Leitung einer „Zolldirektion“ gestellt mit dem Auftrag, unter beiden Rücksichten von Zöllen und Strassen, dem starken Aufschwung von Handel und Gewerbe, durch angemessene Verbesserungen noch mehrere Nachhülfe und Aufmunterung zu verschaffen (Verwaltungsbericht 1814/30).

Die Regierung suchte schon damals in das Zollwesen mehr Einheit zu bringen, aber die Gemeinheiten, welche Spezialzollrechte besaßen, wollten dieselben trotz günstigen Kaufsgeboten der Regierung nicht abtreten. Nach fruchtlosen Versuchen war dieselbe gezwungen, die Zollerleichterungen auf ihre eigenen Zollrechte zu beschränken und diese durch einen allgemeinen Landzolltarif von 1743 systematischer zu ordnen.

Die Verbindung des Zoll- und Strassenwesens hatte wesentliche Verbesserungen des letztern zur Folge. Die Verlegung der Zollstationen möglichst nahe an die Grenzen auf die Einmündungen der zollpflichtigen Strassenzüge erleichterte namentlich die Anlegung neuer und die Korrektion älterer Strassen in den zollpflichtigen Bezirken, da wo die frühere Zollstationslage die neuen Strassenzüge zu einer Umgehung der Station geführt hätte.

Die Zolldirektion hatte jedoch nur die Aufsicht über die sog. Heerstrassen, die Nebenstrassen standen unter den Amtleuten und Freiweibern.

Die grossen Strassen wurden auf Staatskosten gebaut, die Gemeinden lieferten Frohnden und Fuhren.

Der Unterhalt der Strassen, auch der Heerstrassen, lag den Gemeinden ob und war im Verhältniss der urbanisirten Lehengüter bezirkweise vertheilt. Die Regierung leistete indessen namhafte Beiträge, indem sie den Ankauf der Griengruben ganz oder zum Theil bezahlte,

beim Bau von Brücken und bei wesentlichen Verbesserungen das Material vergütete, eigene Strassenaufseher und im Jahr 1787 auf den Hauptstrassen Wegknechte anstellte. Der Verwaltungsbericht von 1814/30 berichtet, dass für den gewöhnlichen Unterhalt durchgehends Fr. 24,000 n. W. und für die Stadt und den Stadtbezirk Fr. 10,000 n. W. ausgesetzt wurden.

Ein Rechnungsauszug pro 1785 gibt folgende Summen für Strassen und Brücken:

	Fr. n. W.
Strassen-Rechnung	43,714
Deutsche Standesrechnung u. deutsche Aemter	13,564
Bauamt-Rechnung	1,788
Welsche Standesrechnung und welsche Aemter	2,150
Lizenzgelder zu theilweiser Besoldung der Wegknechte	15,623
Total	76,839
Marechaussée und Patrouilleur:	
Deutsche Standesrechnung	12,373
„ Aemter	17,293
Welsche „	10,494
Total	40,160

Im Ganzen also eine Ausgabe von Fr. 117,999, für die damalige Zeit und bei dem Sparsystem der Regierung immerhin eine ansehnliche Ausgabe.

Die Stürme und der Finanzmangel während der Helvetik waren dem Strassenwesen wie allen materiellen Gebieten sehr ungünstig. Die Mediation setzte dasselbe wieder in bessern Stand und führte auch einige Korrekturen und Neubauten aus. Ein neues Strassenreglement von 1804 stellte die Theilung der Strassen in 3 Klassen auf, die entweder ausschliesslich der Aufsicht der Oberamtänner, oder diesen gemeinsam mit der Zollkammer oder einzig der letztern unterstellt wurden. Für das jetzige deutsche Gebiet waren 47 Wegknechte mit einer Besoldung von Fr. 6205 a. W. angestellt, wozu später noch 14 kamen.

In der Restaurationszeit stossen wir auch auf diesem wie auf andern Gebieten sofort auf besondere Leistungen für den 1816 mit Bern vereinigten Jura. Das alt-bernische Strassenreglement wurde für denselben in Kraft gesetzt, 42 Wegknechte (der alte Kanton zählte circa 60) mit Fr. 4450, im Jahr 1818 mit Fr. 6000 a. W. angestellt. Sofort wurden auch wesentliche Neubauten von Strassen (u. a. der Bözingenstutz) und Brücken (zu Zwingen, Pruntrut, Grellingen) ausgeführt und sogleich für die ersten bedeutenden Reparationen ein für damals namhafter Kredit von Fr. 6000 a. W. ausgesetzt und für die erste beschleunigte Ausführung besondere Vorkehren getroffen. Die Herbeischaffung des Materials und der übrige Strassenunterhalt, abgesehen von den staatlichen Wegknechten

für die Landstrassen, hatten die Gemeinden zu übernehmen; doch wurde ihnen gestattet, ausser den Fuhungen, die übrigen Arbeiten durch Tagelöhner ausführen zu lassen und dafür durch Zusatzcentimes auf der Grundsteuer Ersatz zu leisten (s. Ver.-B., Beil. II, S. 17).

Die Strassen des Jura's erhielten denn auch schon bis 1830 solche Verbesserungen und Veränderungen, dass ein ganz neues Strassennetz gebildet war. Die Gemeinden, denen solche Wohlthaten unter dem fürstbischöflichen und unter dem französischen Regiment fremd geblieben waren, erkannten bald die Vortheile und unternahmen selbst grössere Bauten ohne grosse Staatsbeiträge, besonders mit Benutzung der Einregistrirungsgebühren. Der Verwaltungsbericht von 1814/30 gibt eine Aufzählung der hauptsächlichsten Neubauten und der bedeutenden Staats- und Gemeindeleistungen.

Betrachten wir nach dieser Abschweifung

das Strassenwesen im Allgemeinen im ganzen Kanton.

Im Jahr 1818 wurde eine besondere Strassenkommission, die direkt unter dem Kleinen Rath stand, niedergesetzt und so das Strassen- vom Zollwesen getrennt. Besonders nützlich war aber die Anstellung eines Strasseninspektors (1820), die Bereisung der unter der Aufsicht der Strassenkommission stehenden 159 Wegstunden durch dieselbe und endlich im Jahr 1829 die Anstellung von 28 Amtsinspektoren behufs genauer Ueberwachung der Wegknechte.

Dagegen gelang es nicht, eine Gesetzgebung über das Strassenwesen aufzustellen. Bisher waren Vorschriften durch „Strassenreglemente“ (die letzten von 1774 und 1804) aufgestellt worden, die vorher wohl genügten. Jetzt aber, bei der lebhaftern Inangriffnahme von Strassenbauten machten sich Konkurrenzinteressen einzelner Gemeinden und Ortschaften stark geltend. Die von Alters her bestandenen lokalen Sprüche, Verträge und Uebungsrechte geriethen in Kollision. Diese Schwierigkeiten hemmten die Thätigkeit der Behörden in hohem Masse. Allein erst ein dritter Entwurf der Strassenkommission wurde vom Kleinen Rath in Berathung gezogen (1825).

Alle frühern Uebungen und Rechte sollten aufgehoben sein und eine ganz neue einheitliche und rationell legislative Basis für das Strassenwesen an Platz treten. Allein um mit alten, wenn noch so schädlichen Gebräuchen zu brechen, dazu hatte die Regierung den Muth nicht. Man fürchtete die durch Geltendmachung der bestehenden Lokalübungen etc. entstehenden Schwierigkeiten, Loskäufe und andererseits konnte der Staat nicht die ganze unabsehbare Last übernehmen.

Dagegen verbesserte die Kommission den Strassenbau in technischer Beziehung.

Von 1814 bis 1830 wurden denn auch ganz bedeutende Neubauten ausgeführt in der Länge von zusammen 45 Schweizerstunden = 216 Kilometer. Die Gesamtkosten incl. Naturalleistungen der Gemeinden beliefen sich für diese Bauten auf Fr. 823,614, woran der Staat beitrug Fr. 515,705 = 62,7 % und die Gemeinden Fr. 307,909 oder 37,3 %.

Der Neubau grösserer Strassen ging hauptsächlich von der Initiative und auf Kosten des Staates aus. Nach Uebereinkunft mit den betreffenden Gemeinden trugen dieselben durch Tagwerke, die geschätzt wurden, oder auch durch Geld bei.

Der Unterhalt der kleinern oder Verbindungsstrassen fiel ganz den Gemeinden auf. Das Strassenreglement von 1804 stellt polizeiliche Vorschriften auf und befiehlt den Gemeinden, alle Jahre wenigstens 2 Mal die Wasser- und Abzugskanäle zu säubern, die Karrgeleise zu verebnen, wo nöthig zu „grienen“, bei Wasserverheerungen sofort den Schaden auszubessern und jährlich Stein- und Grienvorräthe anzulegen. Besondere Dorfwegmeister für jeden Bezirk sollen genaue Aufsicht führen und die Schäden mit Hilfe der Gemeinden ausbessern.

Für den Unterhalt der Hauptstrassen sorgte der Staat durch Anstellung von Wegknechten, die Gemeinden sollten aber Grien führen, die grösste Strassensäuberung vornehmen und das Uebergrienen besorgen.

Sämmtliche Strassen und Wege waren der Aufsicht der Oberamt männer unterstellt (die Hauptstrassen zudem der Zollkammer, von 1818 weg der Strassenkommission) und diese sollten nöthigenfalls strafend einschreiten.

Ausgaben des Staates:

Im Ganzen während den 17 Jahren 1814/30: Franken 1,089,180 oder jährlich Fr. 64,069 n. W.

Die Kredite wurden wiederholt erhöht, so dass die Ausgaben betrug 1820: Fr. 42,393; 1825: Fr. 58,514; im Jahr 1830 aber schon Fr. 73,408. Die Rechnung von 1830 führt in alter Währung folgende Posten auf:

Besoldung des Inspektors und des Sekretärs	Fr.	2400.
„ der Amts-Strasseninspektoren	„	2520.
„ der Wegknechte	„	16,647.
Extrabesoldungen an dieselben aussergewöhnliche Arbeiten	„	2367.
Vakationen der Strassen-Committirten	„	2281.
„ des Inspektors sammt Auslagen	„	1426.
Planimetationen, Schatzungen, Marchungen	„	1308.
Anschaffung von Werkzeug	„	918.
Ordinärer Strassenunterhalt	„	12,846.
Entschädigungen	„	1294.
Beiträge an Gemeinden	„	4325.
Bureaukosten	„	1834.
Total	Fr.	50,165.

Somit betrug der Aufwand für den Strassenunterhalt mit Inbegriff der Inspektionskosten Fr. 59,110 n. W.

Die Leistungen der Gemeinden wurden auf zirka Fr. 280,000 n. W. veranschlagt (im Verw.-Ber. pro 1814/30. Nimmt man als Durchschnitt der ganzen Periode 1814/30 eine Summe von Fr. 250,000 für Unterhalt an und schlägt dazu die Gemeindebeiträge an Neubauten im Betrag von jährlich Fr. 18,000, so erhalten wir folgendes annähernd richtige Bild der Staats- und der Gemeindeleistungen für das Strassenwesen unter der Restauration:

1814/30	Fr. n. W.	%
Staatsausgaben	64,000	19,2
Gemeindeleistungen	268,000	80,8
Total	332,000	100

Die Kosten der Neubauten im Betrag von jährlich im Ganzen Fr. 48,447 trug der Staat zu 62,7 %, die Gemeinden zu 37,3 %. Den Unterhalt bestritten aber die Gemeinden hauptsächlich mit Fr. 250,000 gegen zirka Fr. 34,000 Staatsausgaben, so dass das Verhältniss bezüglich Unterhalt war:

88 % Gemeindeleistung,

12 % Staatsleistung.

Die Gesamtsumme der Leistungen für Neubauten und Unterhalt vertheilte sich zu

19,2 % auf den Staat,

80,8 % „ die Gemeinden.

Ueberblickt man den ganzen Zeitraum von 1803—1830, so findet man, dass 1803 14 Strassen von 105 Stunden, 1830 schon 44 Strassen von 159 Stunden Länge unter Aufsicht des Staates (von diesem gebaut) standen.

Die Verfassungsänderung von 1831 brachte auch im Strassenwesen wie in andern wirtschaftlichen Gebieten eine andeutende Förderung und Aenderung in der Vertheilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinde.

Es ist unrichtig, die Restauration ohne Weiteres als „reaktionär“ zu bezeichnen. Man muss unterscheiden zwischen dem wirtschaftlichen und dem politischen Gebiet. In politischer Beziehung freilich, darin hatten die Männer der Restauration, die neuen Ruinen des alten väterlichen Regime, kaum etwas gelernt noch vergessen. Unter dem Schein einer freiern Verfassung mit verkrüppeltem Wahlsystem sollte sich das Volk wohl befinden.

In Hinsicht der materiellen Wohlfahrt dagegen wurden einige Fortschritte erzielt oder doch wenigstens versucht.

Im Schul- und im Armenwesen wurde wenig mehr geleistet als unter der alten Regierung vor 1798. Dagegen hat die Restauration im Strassenwesen Fortschritte gebracht, indem sie nicht nur die für ein rascheres Vorgehen unumgänglich nöthige gesetzgeberische Vereinheitlichung des ganzen Strassenwesens anstrebte, sondern auch die Staatsleistungen nach und nach von ungefähr Fr. 60,000

unter dem alten Regime vor 1798 und Fr. 25,000 unter der Mediation auf Fr. 43,000 (1814/1822) bis auf Franken 73,000 im Jahre 1830 emporhob. Um gerecht zu sein, müssen wir auch in Betracht ziehen, dass das Land sich noch allmählig von den erhaltenen Wunden erholen musste. Allein, wenn auch die Restauration in wirtschaftlicher Beziehung, wenigstens im absoluten Sinn nicht als reaktionär bezeichnet werden kann, so zeigte sich doch gar bald und gegen das Ende der Periode in unverkennbarer Weise, dass die Führer derselben auch in Bezug auf das wirtschaftliche Gebiet auf die materiellen Bedürfnisse zu wenig Fühlung mit dem Volke und dem drängenden Zeitgeist hatten. Freilich, ihnen war es in erster Linie eben doch nur um die Wiederherstellung des alten politischen Herrschersystems, um das Regiment, weniger um die Verwaltung, zu thun. Die Julirevolution von 1830 in Frankreich, die im Uebrigen ihre Schallwellen nicht weit kreisen liess, fand am meisten Wiederhall in der Schweiz. Nachdem eine Reihe von Kantonen (Thurgau zuerst, Aargau, St. Gallen, Zürich etc.) Verfassungsänderungen vorgenommen, folgte auch Bern der allgemeinen Bewegung, obschon die Regierung, noch jetzt total blind und ohne Verständniss für die Sachlage, die heftige Gährung durch Waffengewalt zu verhindern suchte, was ihr vollends den Boden unter den Füßen wegzog.

Die Hauptforderungen des Volkes, die zunächst in Vordergrund traten, waren freilich politischer Natur, wie dies immer bei grössern politischen Bewegungen der Fall ist. Sieht man aber genauer zu, so finden Gährungen, Unzufriedenheit, Missmuth und gewaltsame Ausbrüche im Volke allermeist ihre Grundlage und Erklärung in materiellen Missständen. Will oder kann dann die Regierung dieselben nicht oder nur ungenügend beseitigen, so sucht der Volksgeist unwillkürlich nach neuen, politischen Formen und Kräften, die dann in den Vordergrund treten und durch welche Abhülfe in materieller Hinsicht erwartet wird. Nicht als ob das Volk, namentlich in neuerer Zeit, mit besserer Schulbildung und höherem politischem Verständniss, nicht ideal zu denken, für geistige Güter sich nicht zu begeistern vermöchte, aber ein äusserer greifbarer Anstoss ist meistens dazu nöthig. Zudem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Staatswirtschaft und Politik in so engem Zusammenhang stehen, dass unmöglich prinzipielle Differenzen in einer Form, politischen Gestaltung oder Individualität sich vereinigen lassen. Die aristokratische, konservative Anschauung in Sachen der politischen Gestaltung und Autorität wird sich nie mit dem wirtschaftspolitischen Freihandelssystem absolut vereinigen können und wenn auch die Kluft zwischen beiden nicht mehr so gross ist, als unter dem politischen Herrschertum, so bleibt selbst dem gemässigten Konservatismus doch noch eine Tendenz zu wirtschaftlich

„väterlichem Regierungsthum“ anhaften. Ganz natürlich: beide Systeme fussen auf dem Autoritätsprinzip.

Im Kanton Bern besonders gaben von Alters her materielle Fragen und Missstände Anstoss zu politischen Reformen.

Wir erinnern nur an die Einführung der Volksanfragen im alten Bern, von der herrschenden Stadt Bern klugerweise angeordnet, um die Landleute für die bedeutenden Geld- und Mannschaftsopfer bereitwilliger zu machen, an die Staatsreform von 1384 infolge des Steuerdruckes und des Finanzjammers, an die Oberländer Unruhen, die Bauernkriege, die Gährungen im vorigen Jahrhundert infolge des landvogtlichen Druckes an die Forderungen, welche der 46er Reform vorangingen, an den Sturz der 46er und der 50er Regierung, sowie an die neuesten Ereignisse.

Die Verfassungsrevision oder vielmehr die Aufstellung einer rechten eigentlichen und volkstümlichen Verfassung im Jahre 1831 hatte allerdings einen wesentlich politischen Charakter. Allein auch schon in der politischen Forderung besserer Vertretung der einzelnen Landesgegenden tritt uns ein für die materiellen Interessen sehr wichtiges Stück wirtschaftlicher Reform entgegen.

Im Allgemeinen war schon damals der Geist der wirtschaftlichen Concentration sehr thätig. Man verlangte die Fürsorge des Staates hauptsächlich für das Schul- und Armenwesen, sowie auch Erleichterung des Verkehrs etc.¹ Im Strassenwesen waren die Frohnden missbeliebig geworden; überdies waren sie nicht nur für den Landbau hinderlich, sondern lieferten auch nur schlechte Arbeit.

Die Verschiedenheit der Gebräuche und Rechte der einzelnen Landestheile hinderte einen rationellen Ausbau des Strassennetzes in hohem Grade und doch fanden die Gemeinden ihre Lasten hoch, jedenfalls aber mit Recht ungleich vertheilt.

Man verlangte daher auch Centralisation im Strassenwesen. Das Prinzip war neu und wurde aus diesem Grunde und der Wichtigkeit halber zum Gegenstand eines Verfassungsartikels gemacht. § 26 konstituirt:

Der *Staat* trägt Sorge für den Unterhalt der Landstrassen und für das Strassenwesen überhaupt. Das Gesetz wird die daherigen Leistungen des Staates und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältnisse näher bestimmen.

Und der Verfassungsrath legte in den allgemeinen Erklärungen den neuen Behörden u. A. dringend an's Herz: dass er in Betreff der öffentlichen Arbeiten, des Strassen-, Weg- und Brückenbaues, sowie der Fuhren etc.,

¹ Kritische Beleuchtung des Entwurfes einer Verfassung. Bern 1831. Wünsche und Ansichten über die zu entwerfende Verfassung.

diejenigen Veränderungen vornehme, die sowohl zur Erleichterung des Landbaues, als zur *Erzweckung mehrerer* Ordnung und besserer Ausführung solcher Arbeiten unumgänglich erfordert werden.

Infolge der zitierten Bestimmung der Verfassung kam es endlich zum Erlass eines eigentlichen Strassengesetzes vom 21. März 1834, damit motivirt: dass die Erfahrung die Unzweckmässigkeit der bestehenden Reglemente über das Strassenwesen hinlänglich nachgewiesen, und dass die allgemeine Wohlfahrt eine grössere Sorgfalt für diesen, für Handel und Gewerbe so wichtigen Gegenstand, und die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der damit verbundenen Lasten erfordere. Von daher datirt nun eine neue Aera des bernischen Strassenwesens.

Das Gesetz stellt folgende Hauptgrundsätze auf:

1) Alle Strassen, Wege, Brücken etc. sind öffentliche Sachen, an welchen ohne Bewilligung der Regierung keine Veränderung vorgenommen werden darf.

2) Der Strassen- und Brückenbau steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Baudepartements, welches den Regierungsstatthaltern, Ingenieuren und den noch beibehaltenen Amts-Strasseninspektoren Weisungen ertheilt.

3) Die Strassen zerfallen in drei Klassen: I. Hauptstrassen für den allgemeinen Verkehr und die Verbindung nach auswärts, 24 Fuss breit. II. Landstrassen für den Verkehr unter den Amtsbezirken, 18 Fuss breit. III. Verbindungswege für Fuhrwerke oder Saumthiere zur Verbindung der einzelnen Kirchgemeinden, 16 Fuss breit. IV. Dorfwege, 12 Fuss breit; die Saumwege sollen 6 Fuss breit sein.

4) In Bezug auf den Neubau hat der Grosse Rath den Bau und Korrekturen der Strassen der I., II. und III. Klasse zu beschliessen und die Kosten des Landankaufs, der Arbeiten, Führungen, sowie die nöthigen Brücken und Mauern zu bestreiten. Die Betheiligten können Beiträge geben, um Beförderung oder Aenderung zu erzielen. Der Bau der Wege, Brücken etc., IV. Klasse, fällt den Gemeinden oder Grundeigenthümern auf. Sämmtliche Arbeiten sollen in der Regel durch öffentliche Konkurrenz vergeben werden.

5) Ebenso fällt der ganze Unterhalt der drei ersten Strassenklassen dem Staat, die der IV. Klasse den betreffenden Gemeinden auf, Alles vorbehaltlich zivilrechtlicher Verhältnisse, welche diese Pflicht Dritten auferlegen.

6) Die bestehenden vertragsmässigen Verpflichtungen zum Unterhalte von Wegen, Brücken etc. können losgekauft oder gegen Verzichtleistung allfälliger Rechte abgetreten werden.

Durch diese Bestimmungen fiel natürlich dem Staat eine ganz bedeutende Mehrleistung zu in zweifacher Richtung, erstens durch Uebernahme der Unterhaltungspflicht zum grossen Theil und zweitens ganz besonders durch die

nun von den verschiedenen Landestheilen in weit höherem Masse geforderten neuen Strassenzüge. In welchem Masse die Staatsausgaben nun plötzlich, stark und anhaltend stiegen, zeigt die Uebersicht am Schluss dieses Kapitels.

Bevor wir dieselbe analysiren, setzen wir zur Erklärung die geschichtliche Skizze fort.

Wie im Schulwesen, so war auch im Strassenwesen die Aufsichtsorganisation von besonderem Einflusse. Es zeigte sich auch hierin sehr bald die Nothwendigkeit und der Vortheil einer besondern, technischen, beständigen Inspektion gegenüber dem System blosser Bezirksaufseher. Das Dekret vom 3. Mai 1837 stellte daher 4 Ingenieure für 4 Baubezirke, in welche der Kanton eingetheilt wurde, an.

Neben diesen bestanden noch Bezirksinspektoren an Platz der frühern Amtsinspektoren. Aber auch diese Institution entsprach nicht den Forderungen einer fachmännischen Beaufsichtigung, so dass das neue Organisationsgesetz für die Baukorrektur vom 1. Juni 1847¹ bald zur dringenden Nothwendigkeit wurde. Dasselbe schafft die Bezirksinspektoren ab, stellt aber 6 statt 4 Bezirksingenieure auf. Da diesen nun auch die Besorgung des Hochbaues übertragen wurde, so fiel die Beaufsichtigung der Wegmeister und des Strassenunterhalts an besondere Oberwegmeister, welche aus dem gewöhnlichen Arbeiterstand genommen werden sollen. Das technische Bureau der Baudirektion wurde 1852 aufgehoben.

Das nützliche Institut der Oberwegmeister (23) sollte damals ebenfalls reorganisirt werden, allein der Grosse Rath wies doch 1853 das Ansinnen zurück. Dagegen hebt der Bericht von 1850/54 die Herabrundung der Ingenieurs- und Beamtenoldungen auch auf diesem Gebiet als wesentliches Resultat hervor!

Die Wegmeisterbesoldungen blieben unverändert bis 1861, wo eine kleine Erhöhung stattfand. Im Jahr 1854 waren 350 angestellt mit durchschnittlich Fr. 371; 1875 finden wir 405 zu Fr. 682 im Durchschnitt. Die Besoldungen wurden 1861, in den 60er Jahren allmählig und dann 1874 in wesentlichem, jedoch bescheidenem Masse erhöht, da die geringe Löhnung wenig neue Arbeitskräfte zuzog.

Die bedeutende Ausgabe, welche wohl den Gemeinden auffallen sollte, betrug 1854 Fr. 130,000, 1861 Fr. 140,435, 1870 Fr. 177,450, 1874 Fr. 259,489, 1875 Fr. 276,412, 1877 Fr. 281,849.

Was die Neubauten betrifft, so wurde schon 1840 die Ausarbeitung eines Strassennetzplanes verlangt und auch an einem solchen gearbeitet. Als derselbe 1845 vorgelegt wurde, fand aber der Grosse Rath „die Fixirung eines solchen nicht für zweckmässig.“

¹ Frühere Reorganisationsversuche scheiterten infolge Weggangs des als Oberingenieur angestellten Erbauers der 1844 angefangenen Nideckbrücke.

Die 46er Regierung brachte die Angelegenheit indess neuerdings vor den Grossen Rath, welcher 1849 einen Extrakredit von Fr. 200,000, anleihenweise aus der Domänenkasse zu erheben und mittelst Raten von Fr. 20,000 zurückzubezahlen, bewilligte, auf die Strassennetzfrage prinzipiell eintrat, die Ausführung desselben aber einer vorherigen Berathung durch den Grossen Rath und die genaue Feststellung der Reihenfolge der in Angriff zu nehmenden Bauten und Bestimmung des Antheils der Gemeinden vorbehielt. Die Baudirektion hatte vorgeschlagen, den Ausbau durch Extrakredite und Anleihen möglichst rasch fertig zu bringen; der Grosse Rath beschloss dagegen damals prinzipiell die Bestreitung durch das ordentliche Budget.

Der infolge dieses Beschlusses ausgearbeitete Gesetzesentwurf über den Strassennetzbau wurde jedoch im Oktober 1849 vom Grossen Rathe verschoben und gerieth damit auch, wie so vieles Andere dieser schöpferischen Periode, unter den Aktenstaub des nachfolgenden einseitig sparsamen Regiments.

Das *dolce far niente* dieser Periode suchte die Regierung mit dem Vorwand zu maskiren, die nahe Dotirung mit Eisenbahnen mache ein beobachtendes, fast zurückhaltendes Verfahren in Bezug auf Anlegung neuer Strassenzüge ratsam, *ja nothwendig*, das Projekt eines den Verhältnissen anzupassenden Strassennetzes „müsse also suspendirt und das Strassenwesen hauptsächlich auf die Erhaltung und Verbesserung des bestehenden beschränkt bleiben.“ (Verw.-Ber. von 1852). Allerdings ein plausibler Vorwand, der aber Angesichts des stark wachsenden Eisenbahnbaues in den 60er Jahren bei der damaligen Aufstellung eines Strassennetzplanes in noch höherem Grade hätte in Berücksichtigung fallen können, sofern überhaupt das zunächst auf die abgelegeneren Gegenden beschränkte Bedürfniss neuer Strassenanlagen mit dem Bahnbau in Konkurrenz treten konnte. Damals war aber noch nicht einmal die Thunerlinie im Plan.

Immerhin ist anzuerkennen, dass doch Einiges geleistet und namentlich die Biel-Jura, die Freiburg- und Murtenstrasse gebaut wurden. Von 1850 ab waren die Leistungen von Jahr zu Jahr geringer und sinken für Neubauten von Fr. 435,137 im Jahre 1850 auf Fr. 288,630 im J. 1855.

Im Jahre 1853 wurde ein Anleihen von Fr. 1,300,000 (später auf Fr. 1,700,000 erhöht) gemacht, das fast ganz für Vollendung von Hochbauten bestimmt war.

Die Strassennetz-Angelegenheit blieb auch in der folgenden Periode liegen, obwohl die Begehrlichkeit der Gemeinden stets stieg. Der Staat wusste nicht, wie überall helfen; die Regierung klagte über unzulänglichen Kredit; die begonnenen Bauten wurden daher nicht mit der für den Fiskus wünschbaren Beförderung vollendet, so dass Theile des Gebauten oft schon zerfielen, bevor

das Ganze fertig war. Allgemein wurde geklagt, der Staatsaufwand entspreche den Bedürfnissen nicht. Der Staat beschloss Bauten und Beiträge an die Gemeinden im Betrag von Hunderttausenden, die Budget bewilligten aber jährlich nur geringe Summen für die einzelnen Unternehmungen, so dass diese jahrelang schleppend und daher sehr kostspielig zu Ende geführt werden mussten, der Staat in Bauschulden gerieth und den Gemeinden die Beiträge nicht ausbezahlen konnte. Es war dringend nöthig, dem Zustand ein Ende zu machen und nicht minder, endlich einmal einen umfassenden Plan zum rationellen Ausbau des Strassennetzes aufzustellen und zu befolgen.

Als dann im Mai 1863 die Regierung die Beendigung einer Anzahl Strassenbauten bis 1865 und die Aufnahme eines Anleihe von 2 Millionen zu diesem Zweck vorschlug, wurde das Letztere für Vollendung der dringendsten angefangenen Bauten genehmigt, zugleich aber eine Kommission niedergesetzt, welche mit der Baudirektion einen Strassenplan ausarbeiten sollte. Das Anleihen sollte von 1867 bis und mit 1874 durch den Fortbezug der Extrasteuerquote von 0,2 ‰, welche für Deckung der Anleihen von 1853/57 von 1854 bis 1866 bezogen worden war, sowie durch einen Beitrag des laufenden Baubudgets von Fr. 100—130,000 zurückbezahlt werden.

Die Strassenkommission war aus 2 Mitgliedern von jedem Baubezirke bestellt.

Die Baudirektion legte ihre Vorschläge 1863 vor. Die Frage kam aber erst 1865 zur Berathung im Grossen Rath, welcher im März 1865 beschloss: Erstens die vorgeschlagenen Bauten als nothwendig zu erklären, die Rangordnung der Ausführung sei aber von der Dringlichkeit, der Leistungsfähigkeit und den Leistungen der betreffenden Gemeinden und der Beschaffung der Geldmittel abhängig zu machen, und zweitens solle nun die Regierung bis im Mai 1865 über die Bauausführung und die Geldmittelbeschaffung Vorschläge bringen.

So war denn endlich die Strassenbaufrage auf den Weg eines rationellen systematischen Ausbaues gebracht, nachdem 30 Jahre lang systemlos den Begehrlichkeiten dieses oder jenen Landestheils willfahrt worden war.

Die Ausführung, resp. vorerst die Erledigung der Finanzfrage, verzögerte sich aber neuerdings. Im Januar 1866 verlangte die Finanzdirektion Verschiebung der Finanzfrage, bis die Leistungsfähigkeit der Staatsfinanzen durch das Ergebniss der Reform der direkten Steuern und den Bau und Betrieb der Staatsbahn abgeklärt sei und damit die Ausgabe, wenn möglich, auf 20 Jahre vertheilt, durch das laufende Budget statt durch ein Anleihen, wie die Baudirektion schon im Oktober 1865 vorschlug, bestritten werden könne.

Unterdessen war das 2 Millionen-Anleihen für die angefangenen Bauten verwendet worden, so dass pro 1867

nur noch zirka Fr. 84,000 übrig blieben. Neubauten waren seitdem auch nicht angefangen worden, obschon viele solche dringend nothwendig waren. Wiederholt wurden Interpellationen im Grossen Rathe gestellt, zahlreiche Petitionen und Deputationen, die Neubauten wünschten, langten ein, aber Alles musste bis zur Erledigung der Finanzmittelfrage verschoben werden.

Indessen erfüllten sich die Hoffnungen der Finanzdirektion, ein Anleihen vermeiden und die Ausführung aus der laufenden Rechnung bestreiten zu können, nicht. Die Angelegenheit musste jedoch erledigt werden, um nicht selbst die dringlichsten Neubauten länger zu verzögern. Daher kam es, dass nun die Baudirektion in ihrem Bericht vom Mai 1867 die Ausführung durch eine jährliche Budgetsumme von Fr. 350,000 mit späterer weiterer Zuhilfenahme der 1874 frei werdenden Extrasteuerquote von 0,2 ‰ zu realisiren suchte, während die Finanzdirektion jetzt den früher von der Baudirektion vorgeschlagenen Modus der Anleiheaufnahme von 2 Millionen vorschlug. (Ber. vom Nov. 1867). Die Hoffnungen auf günstige Resultate der Steuerreform, die Nothwendigkeit der Erhöhung des Steuerfusses für die allgemeinen Bedürfnisse überhaupt und die daherige Furcht vor weiterer Erhöhung, welche durch fernern Bezug der seit 1854 datirenden besondern Bau-Steuerquote von 0,2 ‰ entstanden wäre, anderseits das Bedenken gegen neue Anleihen angesichts der bereits gemachten grossen Geldaufnahmen, drohten die Angelegenheit neuerdings scheitern zu lassen und brachten verschiedene Anträge hervor:

1) Der Regierung, welche für Ausführung der auf dem Strassennetzplan verzeichneten dringendsten Bauten 3 Millionen aufnehmen wollte;

2) Der Spezialkommission, welche 3½ Millionen aufnehmen und auf 6—7 Jahre vertheilen wollte, und endlich

3) Der Staatswirthschaftskommission, welche vorschlug, die Frage der Geldbeschaffung noch einmal zu verschieben, bis die Resultate der Steuerreform klar vorliegen, aber den in den Voranschlag pro 1868 aufgenommenen Ansatz von Fr. 80,000 (welche in der Steuererhöhung von 1,6 auf 2 ‰ inbegriffen waren), für Neubauten um Fr. 170,000 zu erhöhen, somit vorläufig Fr. 250,000 auf das Budget zu nehmen.

Eine lange, breitspurige Debatte, in welcher einerseits die ungünstige Finanzlage des Kantons im Detail besprochen wurde, anderseits die Lokalinteressen und der dringende Wunsch der abgelegeneren Gegenden für Neubauten stark hervortrat, fand statt. Bei dieser Sachlage kann es nicht Wunder nehmen, dass schliesslich der rationellste Weg der raschen Ausführung durch Aufnahme eines Anleiheverwerfen und beschlossen wurde, für die dringendsten Bauten und Beiträge von Strassen III. und IV. Klasse während 10 Jahren Fr. 300,000 (statt den

von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Fr. 250,000) auf das Budget zu nehmen und durch die ordentlichen Einnahmen, eventuell durch Steuerzusätze zu decken.

Das war ein Mittelweg. Hatte schon die Anleiheaufnahme von 1863 und die prinzipielle Annahme eines Strassennetzplanes das ganze Strassenbauwesen in festere Bahnen gebracht, so führte nun dieses freilich ungenügende Auskunftsmittel doch dazu, den Ausbau des Strassennetzes energisch an die Hand zu nehmen.

Der eben berührte Beschluss setzt im Fernern fest, dass die verschiedenen Landestheile und ihre Verkehrsbedürfnisse, sowie ihre Entfernung von den Eisenbahnen und ihre Verbindung mit denselben möglichst Berücksichtigung finden und dass zu diesem Zweck die Bestimmung der Reihenfolge der Bauten, die Genehmigung der Pläne und die allfälligen Aenderungen des projektirten Strassentableau's, resp. Dekretirung dringlicher, darin nicht vorgesehener Bauten dem Grossen Rathe vorbehalten sein solle. Seither verfügte denn auch der Grosse Rath durch ein Spezialbudget über die Verwendung der Fr. 300,000.

Betheiligung der Gemeinden. Seit Erlass des Strassengesetzes hat diese Seite der Strassenbaufrage verschiedene Wandlungen erfahren. Wir erinnern, dass nach Vorschrift der 30er Verfassung das Gesetz von 1834 Bau und Unterhalt der 3 ersten Klassen dem Staat, der IV. Klasse aber ganz den Gemeinden übertrug.

Allein, es zeigte sich bald, dass die Schablone einer Klasseneintheilung weder für den Bau einer Strasse überhaupt, noch weniger für die Betheiligung des Staates oder der Gemeinden durchgehends massgebend sein könne. Die starren Normen des Gesetzes wurden bald durchbrochen. Einerseits konnte der Staat auf dem gewöhnlichen Budgetwege unmöglich allen Forderungen für Bau von Staatsstrassen entsprechen und so kam es, dass schon in den 40er Jahren einsichtige Gemeinden, die den Werth guter Verbindungsmittel zu schätzen wussten und die es auch vermochten, dem Staat Angebote von Betheiligung für den Bau von Strassen machten, um diese früher zu haben. Hieraus bildete sich die Praxis der Gemeindebetheiligung auch beim Bau von Staatsstrassen aus, und von Anfang der 60er Jahre an verlangte der Staat bei Neubauten konsequent die Betheiligung der interessirten Gegenden. Damit ist jedoch nicht gesagt, die Gemeinden hätten in allen Fällen Beiträge geleistet, denn vielen und gerade den strassenbedürftigsten Gemeinden des Oberlandes ist eine solche schlechterdings kaum möglich. Grundsätzlich aber betheiligen sich die Gemeinden seit den 40er und speziell seit Anfang der 60er Jahre finanziell am Bau von Staatsstrassen. Von daher leisten somit die Gemeinden heute mehr als das Gesetz von 1834 verlangt, freilich in ihrem höchst eigenen Lokalinteresse. Ein Durchbruch des 34er

Gesetzes machte sich aber auch in umgekehrter, d. h. in der Richtung geltend, dass der Staat von Anfang an namhafte Beiträge zu Strassenbauten IV. Klasse leistete, obschon das Gesetz den Bau derselben ausschliesslich den Gemeinden überträgt.

Die Theilung der Leistungen für den Strassenbau wurde somit niemals strikte nach dem Gesetz gehalten und zwar mit vollem Recht, namentlich von dem Zeitpunkt an, wo der Eisenbahnbau die Wichtigkeit gewisser Strassen und damit die ganze Strassenklassifikation veränderte und durchbrach.

Es ist von Interesse, die Wandlungen in Betreff der Gemeindebetheiligung etwas näher zu skizziren.

Die scharfe Abgrenzung der Betheliligung Seitens des Staates und der Gemeinden, wie sie das 34er Gesetz wollte, wurde sozusagen von Anfang an nicht streng beachtet. In den 40er Jahren schon musste sich die Gemeinden bequemen, wenn sie Strassen haben wollten, an Neubauten beizutragen. Die 46er Periode hatte grossartige, schon von der frühern Verwaltung angefangene Bauten übernommen. Das Baubudget erreichte eine Höhe wie nie vorher, noch nachher. Trotz dem Gesetz und infolge der vielen Begehren musste die Beihilfe der Gemeinden in Anspruch genommen werden. Das Staatsbudget war überlastet und die enormen Bauausgaben halfen nicht wenig dazu, die Finanzlage der 46er Verfassung zu verschlimmern, was um so mehr in's Gewicht fiel, als die Finanzreform nicht so schnell die gehofften Resultate ergab.

Man war bei Erlass des 34er Gesetzes mit der Entlastung der Gemeinden und der Centralisation der Strassenausgaben zu weit gegangen und der Staat konnte die eingegangenen Verpflichtungen in keiner Weise erfüllen.

Als daher pro 1849 ein ausserordentlicher Kredit von Fr. 291,940 bewilligt werden musste und die Strassenetzfrage ernstlich zur Berathung kam, beschloss der Grosse Rath, die Feststellung eines Strassennetzes zwar grundsätzlich auszusprechen, aber die Ausführung zu verschieben, bis u. A. das Verhältniss der Gemeinde- und der Staatsbeiträge genau bestimmt und bis über die zu machenden Ersparnisse im ordentlichen Strassenbau Bericht erstattet sein werde.

Die verschiedenen Vorbehalte riefen einem Gesetzentwurfe, dessen wesentliche Tendenzen dahin gingen, die Gemeinden wieder mehr zu belasten und die eingeführte Praxis der Mitbetheiligung derselben auf einen gesetzlichen Boden zu stellen.

Es ist von Interesse, zu hören, wie sich der Bericht von 1849 darüber ausspricht:

„Einen dritten wesentlichen Punkt in dem Beschlusse des Grossen Rathes vom 6. Februar bildeten die Bedingungen, an welche die Ausführung des Strassennetzes

geknüpft, oder vielmehr, bis zu deren Erfüllung dieselbe verschoben wurde. Es sollte nämlich vorerst das Verhältniss der Beiträge des Staats und der Gemeinden zu Ausführung der im Strassennetz begriffenen Strassen bestimmt, und über die zu machenden Ersparnisse im ordentlichen Strassenbau Bericht erstattet werden. Diese beiden Bedingungen hatten Beziehung mit den Bestimmungen des gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Gesetzes über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834. Wie bekannt, sind durch dieses Gesetz sämtliche Auslagen für den Neubau der Strassen der 3 ersten Klassen und der darauf befindlichen Brücken, sowie des Unterhaltes derselben dem Staate auferlegt. Bei den mannigfachen Begehren für Strassenbauten und Korrekturen, welche in allen Gegenden des Kantons laut wurden, bildete sich nach und nach die Praxis aus, dass die Gemeinden zur Erwirkung einer schnellern Ausführung der sie interessirenden Strassen der zweiten und dritten Klasse Anerbietung von Leistungen machten oder die Ausführung derselben gegen Verabfolgung einer verhältnissmässigen Beisteuer zu übernehmen sich erklärten, und bald hatte diese Praxis die bestimmte Form angenommen, dass mit Ausnahme von Bauten in ganz armen Gegenden für Strassen der zweiten Klasse die Hälfte, für solche der dritten Klasse ein Dritteltheil, und endlich für Strassen der vierten Klasse ein Vierteltheil der Kosten als Beisteuer bewilligt wurde, wo nicht durch oft zufällige Beschlüsse des Grossen Rathes dieses Verhältniss verändert und die Beisteuern erhöht wurden.

Diese Praxis hatte sich entgegen dem Gesetze von 1834 gebildet und hatte keinen gesetzlichen Grund. Angesichts des Beschlusses des Grossen Rathes und in Anknüpfung an dieses so viel als in Leben des Volkes übergegangene Verhältniss glaubte die Baudirektion, es sei an der Zeit, einmal diese vage Praxis durch gesetzliche Bestimmungen zu fixiren, und sah sich so veranlasst, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und öffentlichen Wege vorzulegen. Nicht zu erwähnen der verschiedenen neuen Bestimmungen, welche diejenigen des bestehenden Gesetzes mehr präzisirten oder weiter ausführten, wich dieser Entwurf in drei wesentlichen Punkten von den Grundsätzen des Gesetzes von 1834 ab. 1) Er überträgt den Gemeinden einen Theil der Kosten für Erbauung der Strassen. 2) Er überträgt gleichermassen den Gemeinden einen Theil des Unterhaltes der Strassen etc. 3) Er verlangt von den Gemeinden die unentgeltliche Ueberlassung des zum Baue oder Unterhalte der Strassen nöthigen Gemeindelandes.

Was den ersten dieser drei Punkte betrifft, so sollte durch die betreffende Bestimmung nur das bereits faktisch bestandene Verhältniss der Betheliligung der Gemeinden gesetzlich regulirt werden, und zwar sollten nach der

Ansicht der Baudirektion die an Strassen der ersten Klasse gelegenen Gemeinden, welche eher einen grössern als einen geringern Vortheil von denselben haben, als die an den Strassen der zweiten und dritten Klasse gelegenen, ebenfalls in Anspruch genommen werden, wesshalb ihr daheriger Vorschlag (§ 11 des Entwurfes) dahin ging, dass die Kosten, wie folgt, bestritten werden sollten: a. für die Strassen der ersten Klasse $\frac{4}{5}$ vom Staat und $\frac{1}{5}$ von den Gemeinden; b. für die Strassen der zweiten Klasse $\frac{3}{4}$ vom Staat und $\frac{1}{4}$ von den Gemeinden; c. für die Strassen der dritten Klasse $\frac{2}{3}$ vom Staat und $\frac{1}{3}$ von den Gemeinden. Während durch diese Vorschläge auch die Gemeinden an Strassen der ersten Klasse, zwar in Betracht der grössern Zahl, welche als betheiligt bezeichnet werden könnten, nur in geringem Masse in die Mitleidenschaft gezogen würden, hätten die bei Strassen der zweiten und dritten Klasse betheiligten Gemeinden einen Vortheil gegenüber der bisherigen Praxis erlangt, indem namentlich bei den letztern bisher die Gemeinden meistentheils $\frac{2}{3}$ und der Staat $\frac{1}{3}$, nach diesem Vorschlage aber nur $\frac{1}{3}$ und der Staat $\frac{2}{3}$ beizutragen hätten. Die Last, welche durch diese Gesetzesbestimmung den Gemeinden auferlegt worden wäre, könnte nie eine bedeutende und auch nicht eine neue genannt werden, weil, wie gesagt, diese Betheiligung der Gemeinden, ungeachtet der Bestimmung des Gesetzes von 1834, in der öffentlichen Meinung sich Eingang verschafft und in dieselbe gleichsam als ein Grundsatz übergegangen war.

Wenn die Baudirektion in ihrem Entwurf-Gesetze ferner die Gemeinden auch in Beziehung auf den Strassenunterhalt betheiligen wollte, so geschah dies in Folge des oben angeführten Beschlusses des Grossen Rathes, welcher Vorschläge über Ersparnisse im Strassenunterhalt verlangte, und sie fühlte das Schwierige ihrer Aufgabe gar wohl, Anträge über eine Betheiligung der Gemeinden in dieser Beziehung zu bringen. Während nämlich, wie oben bemerkt, eine solche Betheiligung bezüglich der neuen Strassenanlagen und Korrekturen in die Begriffe des Volkes übergegangen war, so war dagegen auch die Bestimmung des Gesetzes von 1834, welche die gänzliche Liberirung der Gemeinden von der Last des Strassenunterhalts aufstellt, ganz und gar in die Begriffe des Volkes übergegangen, und da muss es jedenfalls von grosser Schwierigkeit sein, diesem eine früher abgenommene Last wieder aufzubürden. Die Baudirektion wusste daher lange nicht, welche Betheiligung der Gemeinden sie für den Strassenunterhalt vorschlagen sollte. Zwei verschiedene Weisen schienen ihr allein ausführbar. Die eine war, den Gemeinden die Griefen gegen eine verhältnissmässige, jedoch den bisherigen Preisen nicht nachkommende Entschädigung zu übertragen. Allein hierbei liegt der Uebelstand auf der Hand, dass einzelne Gemeinden un-

verhältnissmässig lange Strassenstrecken zu unterhalten hätten und es schwierig sein würde, alle Verschiedenheiten der Lokalitäten nach Billigkeit auszugleichen. So schien der Baudirektion eine andere, auch anderwärts eingeführte Art und Weise der Betheiligung die angemessenere und billigere, nämlich die, dass die Gemeinden die Strassen im Innern der Ortschaften unterhalten sollten; so würden eben nur die Ortschaften in etwas belastet, welche den Vortheil haben, an einer Strasse gelegen zu sein, und dies immer im Verhältniss zur Grösse der Ortschaft selbst, ein Grundsatz, dessen Ausführung weder schwierig, noch unbillig gewesen wäre.

Eine dritte nicht unwesentliche Bestimmung des Gesetzesentwurfes war die, dass die Gemeinden den ihnen angehörigen Grund und Boden zu Strassenbauten, sowie für Anlagen von Griengruben unentgeltlich abzutreten hätten. Es wäre die Ausführung dieser Bestimmung eine nicht unbedeutende Erleichterung in den Kosten für den Strassenbau gewesen und sollte nach der Ansicht der Baudirektion den Gemeinden nicht schwer fallen, da gewöhnlich bei Anlage einer neuen Strasse der Nutzen für das angrenzende Land grösser ist als der Schaden.“

Obschon die Entwürfe nicht Gesetzeskraft erlangten, so halfen sie doch wesentlich dazu, die eingeführte Praxis zu sanktioniren. Die 50er Verwaltung befolgte dieselbe Maxime, wie folgender Passus des Berichts von 1850/54 zeigt:

„Auch mit der Unterstützung von Gemeindsstrassenbauten wurde ein bedeutender Schritt vorwärts gethan, indem es der Verwaltung gelang, eine gewisse Ordnung in dieses Verhältniss zu bringen. Statt dass nämlich früher solche Staatsbeiträge viel seltener verabreicht wurden und bei der Unterstützung von Strassenbauten IV. Klasse die grösste Willkürlichkeit, nicht bloss in der Auswahl der zu unterstützenden Arbeiten, sondern auch in der Bestimmung des Masses der Beiträge geherrscht hatte, wurde jetzt bedeutend mehr auf Strassenbauten dieser Klasse verwendet und die Regel zur Geltung gebracht, dass jede Gemeinde, welche den Bau einer Strasse IV. Klasse übernimmt, als Beitrag an die Kosten einen Viertel der Devissumme aus der Staatskasse zu empfangen habe, wodurch überdies noch eine Garantie gegen die Ausführung nutzloser Strassen erlangt wurde. Als Bedingung wurde stets die Beaufsichtigung der Arbeit durch den Bezirksingenieur an die Ausrichtung des Staatsbeitrages geknüpft und dadurch die gehörige Ausführung gesichert. Es machte sich überhaupt das Streben geltend, das Volk selbst im öffentlichen Bauwesen bis auf einen gewissen Punkt grundsätzlich zu betheiligen, theils um mehr Kräfte für dasselbe zu gewinnen, theils um auch das Interesse der betheiligten Gegenden selbst in die Unternehmungen

zu ziehen und diese dadurch zu fördern. Auf diesem Fusse wurden viele Bauten ausgeführt.“

Interessant ist in dieser Periode die Thatsache, dass, als von einem zur Linderung der Nothlage der Bevölkerung bewilligten ausserordentlichen Kredit von Franken 58,000 Fr. 36,260 angewiesen wurden zu Beiträgen an die Gemeinden, welche zu Verschaffung von Arbeit für die Armen, Strassenbauten unternehmen wollten, verhältnissmässig nur wenige Gemeinden von dem günstigen Anerbieten Gebrauch machten. Zur Vertheilung kamen Fr. 39,275.

Die nachstehende Tabelle lässt erkennen, dass in den nachfolgenden Jahren 1856/62 die Gemeinden wieder weniger unterstützt wurden und dass der Staat hauptsächlich wieder den Strassenbau übernahm. Daher auch die Klagen über ungenügende Kredite und das immer dringender werdende Bedürfniss der Aufstellung eines bestimmten Planes für den Ausbau des Strassennetzes.

Von 1863 an wurden die Gemeinden am Bau aller Strassenklassen konsequent mitbetheiligt. Zum Theil übernahmen die Gemeinden den Bau von Staatsstrassen ganz und der Staat leistete einen entsprechenden Beitrag. Bei diesem System trat aber der Missbrauch zu Tage, dass die Gemeinden es so einzurichten wussten, mit dem nach dem Kostenvoranschlag bemessenen Staatsbeitrag durch billiges Akkord- und Konkurrenzsystem den Bau ganz mit dem Staatsbeitrag zu bestreiten, ja sogar einen Ueberschuss einzustecken. Die der Baudirektion immerhin vorbehaltene Oberaufsicht vermochte diesen Missbrauch nicht abzustellen. Wir vernehmen, dass daher der Staat fortan die Ausführung wieder selbst besorgen wird, freilich unter materieller Beihilfe der betreffenden Gegenden.

In Bezug auf den *Strassenunterhalt* ist nur noch beizufügen, dass nach dem Strassengesetz von 1834 sämtliche Strassen in Klassen eingetheilt werden sollten. Die Versetzung hatte denn zur Folge, dass der Staat, wenn Strassen IV. in Strassen III. Klasse versetzt wurden, auch den Unterhalt übernehmen musste. Obschon die Abnahme des Unterhalts auf diese Weise nur langsam vor sich gehen konnte, so stieg das Unterhalts-Budget doch konstant in bedeutendem Masse. Als dann in den Jahren 1871 und 1874 die Wegmeisterbesoldungen nothwendigerweise erhöht werden mussten, da eben in Folge der zu niedrigen Löhnung nur Wenige diesen Dienst übernehmen wollten, so stieg die Staatsausgabe für den ordentlichen Unterhalt allein über Fr. 700,000.

Der Eisenbahnbau hat die Unterhaltungskosten keineswegs vermindert, wie man erwartet hatte, sondern erheblich vermehrt. Bei den grossen mit Eisenbahnen parallel laufenden Strassenzügen verminderten sich die Kosten allerdings, wie folgende Untersuchung der Baudirektion nachweist:

Strasse.	Eisenbahn.	Vor der Er-	Nach der Er-
		öffnung der Eisenbahn. Durchschnittl. Kosteneinheit des Unterhaltes für 1 Jahr per Lauffuss. Rp.	öffnung der Eisenbahn. Durchschnittl. Kosteneinheit des Unterhaltes für 1 Jahr per Lauffuss. Rp.
<i>Bern-Thun-Strasse</i> von der Amtsgrenze Bern-Konolfingen bis Amtsgrenze Konol- fingen-Thun . . .	Centralbahn	6,10	5,03
<i>Bern-Zürich-Strasse</i> von der Amtsgrenze Fraubrunnen b. Kan- tongrenze Aargau .	Centralbahn	6,00	3,66
<i>Kasten-Strasse</i> von Hindelbank bis Kal- tenherberg . . .	Centralbahn	4,21	3,25
<i>Solothurn-Basel-</i> <i>Strasse</i> von Attis- wyl bis Dürrmühle .	Centralbahn	14,26	6,86
<i>Schönbühl-Lyss-</i> <i>Strasse</i> von d. Amts- grenze Burgdorf bis Lyss	Centralbahn und Staatsbahn	5,21	4,83
<i>Zollikofen-Frau-</i> <i>brunnen-Kräyligen-</i> <i>Strasse</i> (Bern-Solo- thurn)	Centralbahn	5,81	4,36
<i>Biel-Solothurn-</i> <i>Strasse</i>	Centralbahn	10,17	6,00
<i>Biel-Neuenstadt-</i> <i>Strasse</i>	Staatsbahn	7,00	5,20
<i>Murten-Aarberg-So-</i> <i>lothurn-Strasse</i> .	Centralbahn und Staatsbahn	6,50	4,00

Allein die Nothwendigkeit vermehrter Zufahrtsstrassen zu den Eisenbahnen und die grössere Abnutzung derselben überwiegen die Minderkosten bedeutend.

Blicken wir auf die letzten 10 Jahre zurück, so finden wir, dass der Kanton Bern für das Verkehrswesen ganz enorme Summen verwendet hat.

Der Strassennetzplan von 1868 sah Bauten im Betrag von 16 Millionen vor und damals nahm die Baudirektion an, die Gemeinden werden 6 Millionen = 37,5 % daran leisten. Als dann der Staat den Eisenbahnbau mit grossen Summen unterstützte und damit naturgemäss gewisse Gegenden speziell begünstigte, da trat eine förmliche Rivalisation auf Inanspruchnahme des Staates zwischen den Eisenbahn- und den Strassengegenden ein. Und aller-

dings verlangten gewisse Gegenden, namentlich das Oberland, mit Recht eine kräftigere Förderung ihres Strassenwesens.

Bei Anlass der Berathung des 4jährigen Budgets pro 1875/78 und nach Dekretirung der Jurabahnsubvention platzten die Interessen ziemlich heftig auf einander. Allgemein wurde verlangt, dass für Strassenbauten in den abgelegeneren von Eisenbahnen entfernten Gegenden mehr geleistet werde. Der Ansatz von Fr. 200,000 wurde allgemein als durchaus ungenügend erklärt. Die Spannung war so stark, dass es zu Erklärungen kam gegen Eisenbahnsubventionen und gegen das Budget stimmen zu wollen, wenn gewissen Gegenden im Strassenwesen nicht willfahrt werde. Nach lebhafter Debatte wurde der Ansatz von Fr. 300,000 für Neubauten erhöht pro 1875 und 1876 auf je Fr. 400,000 und pro 1877/78 auf je Fr. 450,000.

Dagegen wurde betont, die Reihenfolge der Ausführung der einzelnen Bauten sei von den Leistungen der betreffenden Gemeinden konsequent abhängig zu machen.

Damals waren 46 Strassenprojekte im Betrag von Fr. 4,157,437 devisirt.

Der Ausbruch der Finanzkrisis musste natürlich vornehmlich beschränkend auf das Baubudget einwirken. Der Grosse Rath setzte den Jahreskredit von Fr. 450,000 pro 1878 wieder auf Fr. 300,000 herab, obschon im Jahre 1878 für zirka 4 Millionen Neubauten in Aussicht standen und der Staat an denselben sich mit zirka 1¹/₄ Millionen beteiligen sollte. Die Staatsbeiträge an Strassen IV. Klasse wurden namentlich reduziert. Der Voranschlag pro 1879/81 sieht Fr. 300,000 vor und die Gemeinden werden in höherer Masse beitragen müssen, abgesehen davon, dass viele Projekte auf längere Zeit nicht ausgeführt werden können.

Das nächsthin zur Volksabstimmung gelangende vierjährige Budget pro 1879/1882 schlägt einen jährlichen Kredit vor für Strassenneubauten von Fr. 350,000, für Unterhalt Fr. 787,500.

*Generulübersicht der Staatsausgaben seit 1785. (Neue Währung.)
Neubauten und Korrekturen.*

<i>Jahr.</i>	<i>Total.</i>	<i>Unterhalt.</i>	<i>Summa.²</i>	<i>Staatsausgaben.</i>	<i>Staatsbeiträge an Gemeinden.³</i>
1785	60,000 ¹	—	—	—	—
Mediation circa	25,000	—	—	—	—
1820	42,394	—	—	—	—
1825	58,515	—	—	—	—
1826/30	59,952	29,617	30,335	—	—
1830	73,238	—	—	—	—
1833	74,740	33,000	41,740	38,400	3,340
1834	156,930	44,400	112,530	103,650	8,880
1835	417,250	125,800	291,450	291,450	—
1836	654,400	132,550	521,850	516,400	5,450
1837	578,900	228,500	350,400	350,400	—
1838	671,050	251,050	420,000	411,850	8,150
1839	953,650	252,500	701,150	411,300	289,850
1840	528,350	260,500	267,850	267,850	—
1841	443,740	268,500	175,240	175,240	—
1842	583,200	267,570	315,630	261,080	54,550
1843	686,990	307,450	379,540	375,190	4,350
1844	746,010	307,200	438,810	430,110	8,700
1845	735,550	305,500	430,050	414,830	15,220
1846	1,347,400	358,860	988,540	964,560	23,980
1847	1,375,600	327,200	1,048,400	910,010	138,390
1848	1,036,180	305,270	730,910	608,750	122,160

¹ Annähernder Theil für den jetzigen Kanton Bern, von zusammen Fr. 120,000 für Bern, Aargau und Waadt.

² Hierin sind auch die kleinen Korrekturen und Brücken inbegriffen, welche in der Staatsrechnung im „Unterhalt“ verrechnet sind. Von daher hauptsächlich rühren von 1869 an die Mehrausgaben über die Budgetsumme von Fr. 300,000.

³ In den Beiträgen an Gemeinden sind sowohl solche für Bauten IV. Strassenklassen, welche ganz den Gemeinden auffallen, begriffen, als für Staatsstrassen (III. Klasse), welche die Gemeinde freiwillig selbst ausführte und wozu der Staat nur einen Beitrag gab.

<i>Jahr.</i>	<i>Total.</i>	<i>Unterhalt.</i>	<i>Summa.</i>	<i>Staatsausgaben.</i>	<i>Staatsbeiträge an Gemeinden.</i>
1849	843,640	289,600	554,040	503,420	50,620
1850	773,940	298,630	475,310	435,150	40,160
1851	750,720	295,330	455,390	395,130	60,260
1852	688,370	287,750	400,602	343,610	57,010
1853	687,170	290,960	396,210	356,550	39,660
1854	655,020	270,660	384,360	322,510	61,850
1855	640,140	287,970	352,170	288,630	63,540
1856	650,390	286,570	363,820	328,720	35,100
1857	781,880	315,400	466,480	430,150	36,330
1858	924,180	337,100	587,080	557,470	29,610
1859	718,140	331,300	386,840	355,720	31,120
1860	802,920	380,700	422,220	380,460	41,760
1861	813,500	378,800	434,700	400,290	34,410
1862	815,900	401,180	414,720	396,870	17,850
1863	1,198,590	411,590	787,000	642,730	144,270
1864	985,600	422,460	563,140	481,570	81,570
1865	788,760	432,420	356,340	262,940	93,400
1866	768,990	497,950	271,040	165,720	105,320
1867	773,550	573,300	200,250	129,500	70,570
1868	661,870	468,610	193,260	122,890	70,370
1869	850,030	512,200	337,830	251,830	86,000
1870	789,810	449,820	339,990	240,650	99,340
1871	1,012,950	669,380	343,570	223,410	120,160
1872	851,330	496,210	355,120	217,470	137,650
1873	1,039,960	630,810	409,150	190,350	218,800
1874	1,082,910	742,860	340,050	191,270	148,780
1875	1,163,150	723,640	439,510	282,010	157,500
1876	1,213,180	760,400	452,780	281,180	171,600
1877	1,144,850	785,820	359,030	258,460	100,570
1878	1,018,000	665,810	352,190	243,390	108,800
1835	417,250	125,800	291,450	291,450	—
1836/40	3,386,350	1,125,100	2,261,250	1,957,800	303,450
1841/45	3,195,490	1,456,220	1,739,270	1,656,450	82,820
1846/50	5,376,760	1,579,560	3,797,200	3,421,890	375,310
1851/55	3,421,420	1,432,670	1,988,750	1,706,430	282,320
1856/60	3,877,510	1,651,070	2,226,440	2,052,520	173,920
1861/65	4,602,350	2,046,450	2,555,900	2,184,400	371,500
1866/70	3,844,250	2,501,880	1,342,370	910,590	431,780
1871/75	5,150,300	3,262,900	1,887,400	1,104,510	782,890
1876/78	3,376,030	2,212,030	1,164,000	783,030	380,970
1835/78	36,647,710	17,393,680	19,254,030	16,069,070	3,184,960
Jährlich	832,902	395,311	437,592	365,206	72,386
%	100	47,5	52,5	43,8	8,7

(Fortsetzung folgt.)